

Der Grundstein

Wochenblatt des Deutschen Bauarbeiterverbandes

Verbindungsblatt der Zentral-Kranken- und Sterbefasse der Bauarbeiter „Grundstein zur Einigkeit“ Zuschußfasse

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. Bezugspreis für das Vierteljahr M. 2 (ohne Bestellgeld), bei Zustellung unter Freigang M. 2,40

Herausgegeben vom Deutschen Bauarbeiterverbande Hamburg 25, Wallstr. 1

Schluss des Blattes: Montag vormittag 10 Uhr. Vereins-Anzeigen werden mit 30 Pf. für die dreigespaltene Zeile oder deren Raum berechnet.

Leitfäden für die Sozialisierung der Baubetriebe.

In der Nr. 28 des „Grundstein“ berichteten wir im Leitartikel über eine Versammlung unseres Berliner Bezirksvereins, in der Herr Stadtbaurat Dr. Wagner seine Ansichten über die Möglichkeit und Form der Sozialisierung des Baugewerbes vorgetragen hat. Heute bringen wir unsere Befürworter einen fest umrissenen Plan darüber, wie sich Herr Dr. Wagner die zukünftige Organisation des sozialisierten Baubetriebes denkt. Der nachstehende Wortlaut ist ein Teil einer Schrift, die Herr Stadtbaurat Dr. Wagner nächstens der Öffentlichkeit übergeben wird. Wir geben also dem Verfasser hiermit das Wort:

1. Der sozialisierte Baubetrieb ist kein neues sozialwirtschaftliches Institut. In der Zeit der vorkapitalistischen Wirtschaft des Mittelalters bestand es in der Form der Baubetriebe kirchlicher Würdenträger, in der Form der Bauhöfen und teilweise noch in der Form der zumstufung organisierten Betriebe. Erst mit der Einführung der Gewerbefreiheit verloren die Baubetriebe unter dem wachsenden Einfluss der kapitalistischen Wirtschaft ihren sozialistischen Charakter.

2. Die gegenwärtig am Bauwesen interessierten drei Hauptberufsgruppen — Baumeister, Bauunternehmer und Bauarbeiter — stehen vielfach in drohendem Interessengegensatz zueinander, obgleich das Herrstellen technisch und künstlerisch hochwertiger Bauwerke eine innige Gemeinschaftsarbeit verlangt. Diese Gemeinschaftsarbeit, die ebendamals die künstlerisch wertvollsten Bauwerke, wie zum Beispiel die gotischen Dome, entstehen ließ, muß in sozialisierten Baubetrieben wieder hergestellt werden.

3. Für die Sozialisierung der Baubetriebe kann weder die Form der Kommunalisierung noch die der Verstaatlichung in Betracht kommen. Den besonderen Eigenarten des Baubetriebes

(unkonventioneller Platzbetrieb im Gegensatz zum stationären Fabrikbetrieb, starke Spezialisierung der am Bau beteiligten handwerklichen Organisationen, Geschäftsbetrieb, Verarbeitung von Holz- und Fertigfabrikaten, fluktuierender Arbeitsbestand, lokale Weltarbeit im Gegensatz zur interlokalen Warenproduktion) kann nur ein sozialisierter Individualbetrieb gerecht werden.

4. Grundfrage für die Sozialisierung der Baubetriebe ist die Wahrung des Prinzips der freien Konkurrenz der Betriebe und des Prinzips der individuellen Verantwortung und Abrechnung der Arbeitsleistung.

5. Mit der Beteiligung der Ausbeutung der individuellen Arbeitskraft im kapitalistisch organisierten Unternehmertum wird der Weg frei für die Einführung der Fortarbeit und der wissenschaftlichen Betriebsführung (Zyklustheorie), die für den Aufbau einer neuen rationalen Bauwirtschaft von einschneidendem Einfluss sind.

6. Die organisatorische Form des sozialisierten Baubetriebes kann verschieden sein, mit der Form der Aktien-gesellschaft (Direktorium, Aufsichtsrat, Generalversammlung). Die beteiligten Leiter, Angestellten und Arbeiter bringen in das Unternehmen ihre Arbeitskraft als Kapitalanlage ein. Sie wird ihnen nach dem Anteil ihrer Arbeitsleistung in der Form von Gehältern, Löhnen und Gewinnaufteilen vergütet.

7. Die Organe des sozialisierten Baubetriebes sind: a) Geschäftsleitung (Direktorium), b) örtliche Betriebsleitung (Subdirektion), c) Betriebsvorstand (Aufsichtsrat), d) Baugewerkschaft (Generalversammlung). (Siehe nachstehendes Organisationschema.)

8. Die Geschäftsleitung muß im Rahmen der ihr durch die Aufsichtsorgane (Betriebsvorstand und Baugewerkschaft) gesteckten Grenzen weitgehendsten Bewegungsspielraum für freie Entscheidung haben. Sie darf bei ihrer produktiven Arbeit durch Mikrodirektion und Überwachung nicht behindert werden. Die Interessen der Angestellten, der Stammarbeiter und der fluktuierenden Arbeiter sollen in der Geschäftsleitung daher nur auf dem Umweg über die übergeordneten Aufsichtsorgane vertreten werden. Jeder Druck auf die Geschäftsleitung von unten her ist als diskriminierend zu bewerten. Straffe Betriebsdisziplin ist für den sozialisierten Baubetrieb eine Grundforderung.

9. Die Besetzung der Betriebsleiterstellen darf nur mit den denkbar fähigsten Köpfen ohne jede Rücksicht auf Stand, Titel, Eramen, Alter, Beziehungen und dergleichen erfolgen. Diese Stellen sind mit hinreichender Befolgung und Gehaltsleistung auszufüllen.

10. Sämtliche Angestellten und Arbeiter nehmen an dem Reingewinn des Betriebes nach dem Maßstab ihrer erarbeiteten Jahreslohnsumme teil. Die Auszahlung der Gewinnaufteile der Angestellten und Stammarbeiter erfolgt direkt durch die Geschäftsleitung, die der fluktuierenden Arbeiter erfolgt nach Jahresabschluss durch die Baugewerkschaft, an die die Geschäftsleitung einen bestimmten Teil des Reingewinns abzuführen hat.

11. Für Geschäftsverleumdungen haftet jeder Betrieb selbst. Er hat zur Abwägung von Verdächtigungen Rückstellungen zu machen. Die Geschworenen für Verleumdungen sind durch genossenschaftliche Kalkulation, durch schärfste Überwachung der Ausführung nach dem System der wissenschaftlichen Betriebsführung, durch Festlegung von Mindestarbeitsleistungen, durch gesunde kaufmännische Geschäftsführung und schließlich durch Rückversicherung bei der Baugewerkschaft zu bewahren.

12. In dem sozialisierten Baubetrieb wird jede Arbeitsleistung individuell entlohnt. Jedem Arbeiter und

Angestellten wird ein Existenzminimum garantiert, wofür als Gegenleistung eine Mindestarbeitsleistung festgesetzt wird. Durch Anwendung von Akkord, Prämien- und Stufenlöhnen hat es jeder Arbeiter und Angestellte in der Hand, sein Existenzminimum auf ein Existenzmaximum zu bringen.

13. Die Pflege und Steigerung der individuellen Arbeitsleistung ist eine Hauptaufgabe des sozialisierten Baubetriebes. Sie ist sicherzustellen durch Berufsbildung seitens der Baugewerkschaft, durch besonderen Ausbau der Fach- und Fortbildungsschulen und durch Aus- und Fortbildung der Arbeitsleistung auf dem Werkplatz durch Betriebspoliere und Betriebsaufseher, die (im Unterschied zu den Werkpolieren und Werkbauführern) die Kontrolle über die Arbeitsleistungen ausüben und Anleitungen für eine ökonomische Ausnutzung der Arbeitskraft und für eine Steigerung der Arbeitsleistung geben.

14. Der inflationäre Platzbetrieb und die Saisonarbeit im Bauwesen verlangen eine Scheidung zwischen denjenigen Arbeitsschreibern die zur Aufrechterhaltung und Fortführung des Betriebes dauernde Beschäftigung haben müssen (Geschäftsleitung, Bureauangestellte, Bauführer, Poliere und Stammarbeiter), und denjenigen Arbeitsschreibern, die in fluktuierender Bewegung von Baustellen zu Baustellen, von Betrieb zu Betrieb wandern (Gewerksarbeiter). Die erste Gruppe ist der Träger der geschäftlichen Existenz, der speziellen Geschäftstätigkeit, der Förderer der betriebstechnischen Fortentwicklung, der treuhänderische Verwalter des Betriebesvermögens und Betriebesvermögens, während die zweite Gruppe, das Gros der Bauarbeiter, zum Träger der Stabilisierung des Arbeitsmarktes wird und die allen Betrieben übergeordneten berufständigen Interessen vertritt.

15. Das Fundament für die Sozialisierung der Baubetriebe ist die Baugewerkschaft, die berufliche Funktionen zu erfüllen hat und zner:

- a) die Vertretung der Interessen der fluktuierenden Gewerksarbeiter (Übernahme des Arbeitsfeldes der bisherigen Gewerkschaften),
- b) die Vertretung der gemeinsamen und übergeordneten Interessen der einzelnen Baubetriebe (Übernahme des Arbeitsfeldes der günstigen Unternehmerverbände) und
- c) die Vertretung der Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Übernahme des Arbeitsfeldes der öffentlichen Organe Reich, Staat und Gemeinden).

16. Der Aufgabenteil der Baugewerkschaften stellt sich demnach etwa wie folgt dar:

- Zu 15a) 1. Berufsberatung und Kontrolle über den gewerkschaftlichen Arbeitsschutz,
- 2. berufliche Unterstützungskassen,
- 3. Regelung der Lohnsätze,
- 4. Leitung von Arbeiterwohlfahrtsvereinigungen,
- 5. Arbeitsnachweis.
- Zu 15b) 6. Produktionsregelung und Submissionswesen,
- 7. Vertretung der Produzenteninteressen,
- 8. Kapitalbeschaffung für Baubetriebe.
- Zu 15c) 9. Erwerbslosenunterstützung,
- 10. Kranenfassentwesen,
- 11. gewerbliches Steuerwesen,
- 12. Gewinnverteilung an die fluktuierenden Gewerksarbeiter,
- 13. Betriebskontrolle und Aufsicht über die sozialisierten Baubetriebe,
- 14. Verwaltung von Gemeinschaftsbetrieben (Ziegeleien, Zementfabriken usw.),
- 15. Aufsicht über Fach- und Fortbildungsschulen,
- 16. Pflege der wissenschaftlichen Betriebsführung.

17. Die Baugewerkschaft wird verwaltet von dem Zentralrat der Bauarbeiter und einem Aufsichtsrat, der wiederum vom Zentralrat gewählt wird. Beide Körperschaften stehen zueinander wie die Stabsberaternenversammlung zum Magistrat. Der Aufsichtsrat ist ausführendes Organ, der Zentralrat beschließendes Organ. Die Wahl zum Zentralrat über sämtliche am Bauwesen beteiligten Angestellten und Arbeiter nach dem allgemeinen direkten und reinen Wahlrecht auf der Grundlage des Verhältniswahlsystems aus.

18. Die Einrichtung sozialisierter Baubetriebe wird grundsätzlich von der Baugewerkschaft aus betrieben. Besondere Betriebe können bei der Baugewerkschaft ihre Sozialisierung beantragen. Das eingehende Betriebskapital wird ihnen vergütet für neue Betriebe verschafft sich die Baugewerkschaft das Betriebskapital von Reich, Staat und Gemeinden oder durch Ausgabe von Obligationen.

19. Für die Durchführung der Sozialisierung der Baubetriebe hat die Regierung umgehend die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen. Das Tempo der Sozialisierung

Organisationschema für sozialisierte Baubetriebe (Hochbau).

Betriebsvorstand:

- 3 Vertreter der Baugewerkschaft,
- 2 Stammarbeiter,
- 2 Poliere
- 1 Vertreter der Bureauangestellten,
- 3 Betriebsleiter.

Aufsichtsorgane:

Baugewerkschaft:

(Berufständische Vertretung sämtlicher im Baugewerbe tätigen Hand- und Kopfarbeiter.)

Aufgaben der Baugewerkschaft:

- 1. Verteilung der Gewinne aus den sozialisierten Baubetrieben an die fluktuierenden Gewerksarbeiter.
- 2. Betriebskontrolle und Aufsicht über die sozialisierten Betriebe.
- 3. Produktionsregelung und Submissionswesen.
- 4. Regelung der Lohnsätze.
- 5. Arbeitsnachweis.
- 6. Erwerbslosenunterstützung.
- 7. Berufsberatung, Kranenfassentwesen und Arbeiterschutz.
- 8. Leitung von Wohlfahrtsvereinigungen.
- 9. berufliche Unterstützungskassen.
- 10. Produzentenvertretung.
- 11. gewerbliches Steuerwesen.
- 12. Verwaltung von Gemeinschaftsbetrieben.
- 13. Aufsicht über Fach- und Fortbildungsschulwesen.
- 14. Kapitalbeschaffung für Baubetriebe.
- 15. Pflege der wissenschaftlichen Betriebsführung.

Geschäftsleitung:

- 1. Räumliche Betriebsleiter.
- 2. Technischer Betriebsleiter.
- 3. Kaufmännischer Betriebsleiter.

Aufgabe: Selbständige Geschäftsleitung im Rahmen der durch die Aufsichtsorgane gesteckten Grenzen.

Örtliche Betriebsleitung:

- 1. Vertreter der Geschäftsleitung; 1 Bauführer; 1 Polier; 1 Stammarbeiter; 4 Gewerksarbeiter.

Zuständigkeit der örtlichen Betriebsleitung:

- 1. Aufsicht über die Unterfunktion der Arbeiter auf der Baustelle (Baubude, Kantine, Arbeiterschutz).
- 2. Schlichtung von Streitfällen auf der Baustelle.
- 3. Festlegung örtlicher Akkordsätze.



zung ist zu beschleunigen, aber nicht zu überhüten. Zur Durchföhrung des gesamten Stoffes über die Sozialisierung der Baubetriebe ist schleunigst eine hauptamtliche Kommission zu berufen, die die hauptfächlichsten am Bauwesen beteiligten Berufsgruppen umfaßt und deren Vertreter sich grundsätzlich auf den Boden der Sozialisierung stellen.

20. Die obigen Leitfäden beziehen sich im wesentlichen nur auf den Baubetrieb, der sich mit der Ausführung von Erd-, Maurer- und Zimmerarbeiten befaßt. Sie haben aber auch mit entsprechenden Forderungen die Gewerkschaften, wie die anderer am Bauwesen beteiligten Gewerkschaften, wie Tischler, Maler, Klempner, Köpfer, Glaser, Schlosser usw. Gewerbe. Jeder dieser Betriebe ist ferner als Individualbetrieb zu sozialisieren.

Wie unsere Leser bemerken werden, stehen die „Leitfäden“ in zwei wichtigen Punkten in Widerspruch zu den „Richtlinien für die künftige Wirksamkeit der Gewerkschaften“, wie sie der Gewerkschaftskongress in Nürnberg beschlossen hat. Wir haben in Nr. 23 des „Grundstein“ unsere Bedenken über diese beiden Stellen zum Ausdruck gebracht. Nun ergibt sich aus der Schrift des Stadtbaurats Dr. Wagner, daß er unsere Ansicht teilt. Er schreibt dazu: „Die „Richtlinien usw.“ zeigen in Punkt 6 und 11 Gegenstände zu meinen Ausführungen. Punkt 6 spricht davon, daß die Arbeiter auch in den gemeinschaftlichen Betrieben auf das Streikrecht nicht verzichten können, und in Punkt 11 wird der Standpunkt vertreten, daß die Gewerkschaften nicht selber Träger der Produktion sein können. Diese Ansichten müssen von dem Gesichtspunkt aus gewertet werden, daß selbst in den Kreisen der Gewerkschaftsführer noch keine klaren Vorstellungen über die Organisation sozialistischer Betriebe vorhanden sind. . . Ich möchte dringend warnen, daß man es lediglich der freien Wahl der im Betriebe Beschäftigten überläßt, unter sich zu wählen, die auf die Produktion mitbestimmend einwirken sollen, ohne daß die Gewerkschaften darauf einen Einfluß haben. Wenn wir als Gewerkschaften also wünschen müssen, daß die Betriebsräte nicht den Händen der Gewerkschaften entgleiten, dann werden bis zu einem gewissen Grade die Gewerkschaften Mitträger der Produktion.“

In der Nr. 21 des „Grundstein“ sind wir im Sinne der letzten vorstehenden Sätze sogar noch etwas weitergegangen als Stadtbaurat Wagner, indem wir die Meinung ausprägten, daß im Baugewerbe wirksame Betriebsräte ohne zentrale Gewerkschaften undenkbar sind. Der Verfasser obenstehender „Leitfäden“ ist sich bewußt, daß die zu gründende Baugewerkschaft mit der fortgeschrittenen Sozialisierung der Betriebe auch die jetzt bestehenden Gewerkschaften in sich aufsaugen und sie umformen würde. Mit diesem Vorgang dürfte dann auch über das Streikrecht praktisch und ohne alle Gesetzesmacherei entschieden sein.

In den Leitfäden Dr. Wagners haben wir den ersten Vorschlag zur Sozialisierung des Baugewerbes vor uns, der sich über den Rahmen des Schlagwortes oder unbestimmter und unklarer Anträge und Resolutionen erhebt. Es braucht nicht jeder mit allen seinen Einzelheiten einverstanden zu sein, aber niemand wird bestreiten können, daß die Idee gut ist. Wir nehmen an, daß die Vorschläge bei unsern Kollegen großes Interesse finden und lebhaft besprochen werden. Wir werden wahrscheinlich unsere Meinung zu den Einzelheiten noch in einem besonderen Artikel zum Ausdruck bringen.

Zum Wiederaufbau in Belgien und Nordfrankreich.

In dem großen Komplex der Aufgaben, vor die nach Beendigung des Krieges die beteiligten Völker gestellt sind, tritt jetzt für die belgischen Bauarbeiter der Wiederaufbau in den Vordergrund des Interesses. In Polen, in den Westlanden, in Italien, in Frankreich und Belgien sind viele Hunderttausende Wohnhäuser, Wirtschaftsgebäude, Fabriken, Museen, Brücken usw. zerstört, Millionen Kilometer Straßen, Eisenbahnen und andere Land- und Wasserstraßen vernichtet und Millionen Gekartete Wälder aller Art in Wästern verwandelt worden. Alle diese Kulturstätten und Kulturanstalten sind neu zu schaffen, je nach den Möglichkeiten, die hier nicht näher zu besprechen sind. Aber errichtet müssen sie werden, da sie den gesellschaftlich notwendigen Bedürfnissen entsprechen.

Arbeit, in hervorragendem Umfange Bauarbeit, ist dazu notwendig. Nach den sichtbaren Wirkungen des Krieges wird das Ergebnis der stielichen Arbeit geeignet sein, die kulturelle Bedeutung der Arbeit im Gegensatz zum Krieg besonders in Erscheinung treten zu lassen; sie wird daher verschönernd wirken und die Notwendigkeit der Gemeinshaftsarbeit plastisch darstellen können. Die Bauarbeiter dürfen sich daher beglückwünschen zu der Aufgabe, bei dem großen Wiederaufbau nicht nur Arbeitsgelegenheit zu finden, sondern auch die Wiederannäherung der Völker und die Idee der Völkerverbrüderung zu fördern.

Die Frage der Beteiligung Deutschlands am Wiederaufbau in Belgien und Nordfrankreich behandelt der Friedensvertrag. Nach dem Abschluß des Waffenstillstandes der alliierten und assoziierten Mächte mit Deutschland trat für die belgischen Bauarbeiter die Aufgabe des Wiederaufbaus in Belgien und Nordfrankreich in nächste Nähe. Es entstanden die Fragen: Soll Deutschland die großen Kosten des Wiederaufbaus in barem Gelde ersetzen? Oder wird der Sieger verlangen, Deutschland solle zwangsweise Arbeiter und Materialien zum Wiederaufbau der zerstörten Städte und Dörfer stellen? Oder wird dem Deutschen Reich gestattet werden, den Wiederaufbau ganz oder teilweise selbst vorzunehmen, das heißt, das Reich verpflichtet sich, die Baufähigkeiten mit Hilfe der deutschen Industrie und der freien deutschen Arbeiter herzustellen und somit die Wiedergutmachung in natura zu leisten. Die letzte Methode entspricht sicherlich am besten den Interessen der belgischen Bauarbeiter, während die zweite die entscheidende Absegnung finden würde. Der Vorstand unseres Verbandes hat daher sofort den Versuch unternommen, die dritte Möglichkeit zu fördern. Zu diesem Zweck verfuhr er, mit den Bruderorganisationen in Belgien und Frankreich in Verbindung zu kommen, um diese für ein gemeinsames Wirken zu gewinnen. Der wiederholte Versuch hat leider zu keinem Ergebnis geführt. Zu unserer freudigen Ueberraschung berichtigte aber das holländische Parteiorgan „Het Volk“ am 4. Juli folgendes: „Am 30. Juni sind die belgischen, französischen und holländischen Bauarbeiterorganisationen zusammengetreten, um die Fragen zu besprechen, die mit dem Baugewerbe und der Erneuerung der internationalen Beziehungen in Verbindung stehen. Sie beschlossen, all ihren Einfluß anzuwenden, um zu erreichen, daß die Kriegesgegenstände so bald als möglich nach Hause geschickt werden. Man wird sich allen Versuchen widersetzen, die belgischen Arbeiter zu zwingen, in den vernichteten Bezirken zu arbeiten. Es wurde weiter beschlossen, dem internationalen Sekretär den Wunsch der Konferenz mitzuteilen, daß eine vollbesetzte internationale Konferenz einige Tage vor der internationalen Gewerkschaftskonferenz in Amsterdam abgehalten werden solle mit dem Ziel, über die Wiederaufbaufrage, den Sitz und die Mittel der Internationalen und die Verhältnisse des Baugewerbes zu beschließen. Van Achterberg, der Vertreter der holländischen Organisation, wurde ersucht, dem internationalen Sekretär dieses mitzuteilen.“

Danach scheinen unsere Anregungen dennoch auf fruchtbaren Boden gefallen zu sein und wir danken den Vertretern unserer Bruderorganisationen auf das herzlichste für die rechtzeitige Hilfe, einmal für unsere gefangenen Brüder und zum andern wegen der Verstärkung unserer Stellung gegen etwa beachtliche Verhinderung deutscher Bauarbeiter. Gleichzeitig mit jener Aktion hat der Verbandsvorstand im November vorigen Jahres auch im Inlande die Wiederaufbauaufgaben in Angriff genommen. Der Verbandstag in Weimar nahm hier von Kenntnis und stimmte sillschweigend folgender Erklärung des Berichterstatters zu: „Die belgischen Bauarbeiter werden bereit sein, unter gewissen Voraussetzungen an diesem Wiederaufbau mitzuwirken.“ Ueber diese „gewissen Voraussetzungen“ haben zwischen Vertretern der Bauarbeiterorganisationen und Vertretern der zuständigen Regierungsstellen wiederholt Beratungen stattgefunden, die zu einem vollständigen Einvernehmen geführt haben. Die aber erst weiter geführt werden können, wenn einwandfrei festgestellt, ob und wie Deutschland am Aufbau beteiligt wird. In der Antwort der alliierten und assoziierten Mächte auf die Bemerkungen der belgischen Delegation zu den Friedensbedingungen heißt es: „Jederzeit innerhalb 4 Monaten nach Unterzeichnung des Friedens soll Deutschland die Möglichkeit haben, alle ihm geeignet erscheinenden Vorschläge zu machen, und die alliierten und assoziierten Regierungen werden sie aufnehmen und prüfen. . . . Deutschland kann anbieten, entweder mit eigenen Mitteln die Wiederherstellung und den Wiederaufbau einer der vernichteten Gegenden, sei es teilweise oder im ganzen, auszuführen oder unter denselben Bedingungen bestimmte Schadengebiete in bestimmten Gegenden oder in allen Gegenden, die durch den Krieg gelitten haben, wieder gutzumachen. Deutschland kann Arbeitskräfte, Materialien und technische Leistungen zur Verrichtung von solcher Arbeit anbieten, auch wenn es die Arbeit selbst nicht ausführt. Es kann jeden praktischen Plan vorschlagen, . . . der geeignet ist, die Zeit für die (Schadens-) Herstellungen abzukürzen und sie zu einem schnellen und endgiltigen Abschluß zu bringen. Die alliierten und assoziierten Regierungen werden soweit als möglich ihre Antwort auf alle Vorschläge, die gemacht werden mögen, innerhalb der zwei auf deren Uebergabe folgenden Monate erteilen.“

Deutschland kann also anbieten, ob es selbst aufbauen will und Vorschläge zu Herstellungen der Schäden und der Wiedergutmachung machen; die Gegenpartei wird prüfen und innerhalb 2 Monaten Antwort erteilen. Inzwischen haben die Verhandlungen begonnen. Dabei ist vorweg die Frage angeprochen, ob für die Fortführung der Aufbaumarbeiten, die die Kriegesgegenstände bisher ausgeführt, ungelernete deutsche Arbeiter sich bereitfinden würden. Ueber diesen ersten Gebankenaustausch und die sich daraus eventuell ergebenden

Folgen sind in der Presse die widestellen Gerüchte verbreitet. Unsere Kollegen sei geraten, diesen Nachrichten keinen Glauben zu schenken. Die Verhandlungen zwischen den Regierungen werden fortgesetzt, und es ist die Hoffnung berechtigt, daß dabei auch die Interessen der Bauarbeiter gewahrt bleiben. Wir wollen nicht unterlassen, ganz allgemein die Grundzüge darzulegen, unter denen wir meinen, daß unsere Mitglieder sich bereitfinden werden am Wiederaufbau mitzuwirken:

1. Die Bauarbeiter dürfen keinem Arbeitszwange unterliegen; sie besitzen alle Rechte eines Bürgers der Deutschen Republik.
2. Geltung der Arbeiterchutzbestimmungen und der Sozialgesetze.
3. Paritätische Arbeitsvermittlung, Arbeitervertretung im Sinne der Bestimmungen der Reichsarbeitsräte; außerdem ist dieser Vertretung bei Entlassung von Arbeitern und bei der Betriebsleitung Einspruchsrecht (Mitbestimmung) zu sichern. Ferner die Berechtigung im Wiederaufbaubereich Arbeiterberatungs- und Vertretungsstellen zu errichten.
4. Preis und ausreichende Hilfe sowie Behandlung für Kranke und Gegenstände des täglichen Bedarfs.
5. Diese Leistung ist teils unentgeltlich, teils zum Selbstkostenpreis. Alle Einrichtungen unterliegen der Selbstverwaltung der Arbeiter.
6. Geistige Fürsorge (Vesäle, Bibliotheken, Unterhaltungsabende). Die Befürre und Unterhaltung nach eigener Wahl und unter Selbstverwaltung der Arbeiter.
7. Gerichtsbarkeit (Rechtsschutz).
8. Urlaub nach der Heimat.
9. Arbeitsfreie Arbeitszeit.
10. Angemessener Lohn und Zuschläge für Ueberstunden, Nacht- und Sonntagarbeit.
11. Zur Schlichtung von Streitigkeiten, besondere Schlichtungsinstanzen unter Mitwirkung der im Wiederaufbaubereich tätig anwesenden Organisationsvertreter.

Aus den gesamten Darlegungen wird ersichtlich, daß die Vorbereitungen noch nicht soweit geühen sind, um die praktische Ausführung der Arbeit bereits beginnen zu können. Es heißt noch bei unserer Gegenpartei, ob Deutschland in einer Form beteiligt wird, daß sich deutsche Bauarbeiter zur Verfügung stellen können.

Unser Verlangen läßt sich dahin zusammenfassen: Dem Deutschen Reich ist die gesamte Arbeit des Wiederaufbaus entweder ganz oder die eines bestimmten Abschnitts des Wiederaufbaubereichs zu übertragen. Dieser Generalunternehmer (das Reich) hat mit seinem Gegenpartnern alles Weitere zu vereinbaren, zum Beispiel politische Freiheiten der Arbeiter und Angestellten, persönliche Sicherheit usw. Andererseits garantiert er diesen Arbeitern und Angestellten die Einhaltung und die Durchführung der vereinbarten Lohn- und Arbeitsbedingungen und der sonstigen Vereinbarungen. Unter diesen Voraussetzungen werden die belgischen Bauarbeiter, insbesondere die Mitglieder der beteiligten Verbände, sich gern in den Dienst des Wiederaufbaus stellen und an der Wiedererrichtung einer neuen Weltkultur mitwirken. H. S.

Schutzvorkehrungen für Bauarbeiter.

Von Max Conrad.

II.
Eine weitere Lebensgefahr entsteht, wenn in den hohen Stockwerken der Hochhäuser die Mittelstützen zu abern Geleise nicht vollständig ausreicht und zum Wöhlen des schierechten Fensteranschlusses an den Bögen das Gerauschen über die Bogenkonstruktion nötig wird. Um die Zeit zum Aufbau der nötigen Fußstütze zu sparen, heißt der Maurer aus Wasserloch und leitet sich über den Fensterkonstruktoren, den er einmündet. Dabei kommt es vor, daß sich einer zu sehr gegen den freidig angeordneten Bogen lehnt und samt dem Bogen kopfüber in die Tiefe stürzt. Glücklicherweise sind diese Fälle selten, aber in großen Städten, wo in der Kaiserzeit die Bauten hochschick, war die Maurerarbeit auf dem Neubau immer ein füllschweigender Wettkampf; dadurch ein Faßten auch beim Bogenwöhlen, sobald ein paar Maurer dabei waren, die sich besonders fertig ins Geschick pflügen und die anderen zur Eile drängten.

In seinem Fach vielleicht fällt die Nichtigkeit des einzelnen so schnell ins Auge wie beim Mauern, wo man sofort wachsende Arbeit sieht; desfalls kann man dem Bauern, tief eingewurzelt in derde dom „langsamem Maurer mit dem Winkelhammer“ nicht schatz genug entgegenbringen. Erhalten hat sich diese mittelalterliche Beobachtung, weil Maurer auf Schwarzweil, das heißt mit Reparaturarbeiten bei den Bauarbeiten beschäftigt, sich nicht zu überhüten pflegen. Aber auch hier gibt es Entschuldigungsgründe, die nicht hoch leere Nebenarbeiten zu sein brauchen. Manche Baugeschehen, besonders in Großstädten, sind vernichtet durch die Einführung der Transportmaschinen für das Aufbringen von Steinen, Meiel, Holz und Eisen. Man mag sich aber klar, daß die wertvollen Transportneuerungen mit unserer jetzigen Verarmung wieder zurückgedrängt werden. Das Maurerwerk ist unerschwinglich teuer, damit ist notwendig die Minderse zu alten Transportmitteln, zu Geleisen und Motorfahrzeugen zu erwarten; denn die hohen Reparaturen an Maschinen sind auch sehr schwer zu bezahlen. Es möchte

desfalls schon heute auf eine Transporteinrichtung hinweisen, die in der Schweiz üblich und den Gefahren vorzuziehen ist, die sich an unser Leitergestell mit den Sprossenrädern knüpfen, das ist die schiefe Ebene. Beim Leitergestell müssen unsere Stein- und Kalkträger einen furchtbaren Kräfteverbrauch aufweisen wegen der Steilheit des Aufstieges. Dagegen ist die schiefe Ebene ein viel milderes Jügendsmittel, so daß Frauen und Mädchen als Vorzüglichen an Bauten mitzubeteilten. Das habe ich vor 12 Jahren in der Schweiz gesehen; ich weiß nicht, ob es heute noch gilt, oder ob die Frauen auch auf Bauten dort abgehört ist. Wenn unsere Abstammung unter dem Rockfriesen so schwierig nicht wie bisher, dann müssen wir, wie gesagt, auf alle Mittel der Sparlichkeit Bedacht nehmen. Die eckigen Materialaufzüge werden scheinbar zu begehren sein, noch viel weniger die bisher benutzten Drehtorne. Die schiefe Ebene hat auch den Vorteil, daß sie begehren werden kann. Was nun die Aufhängungen betrifft, so wird das ehemalige abgedunnte Zimmermannsgerüst für Carsteinbauten wohl nur noch ausnahmsweise in Anspruch genommen werden. Man kann gespannt sein, welchen Einfluß die Löhne und Materialpreise auf die Bauwirtschaft haben werden. Jedenfalls tritt das gebundene Leitergerüst in den Vordergrund, erstens wegen seiner Sicherheit, zweitens wegen des schnellen Aufbaues. Vor allen Dingen muß sich die Bauwirtschaft einer ehemaligen Sorte Gerüste mit aller Festigkeit wiedersehen, nämlich den Hängeleitergerüsten. Ein Bauarbeiter darf sich für diese „Seelenretter“ niemals wieder hergeben. Das Hängegerüst ist vollständig ersetzbar durch das Leitergerüst, deshalb sollte weder Maurer noch Putzer, noch Maler dieses Schöngerüst niemals anbringen oder benutzen für die Jüngeren, die das Schöngerüst nicht kennen, seien die Gefahren für sie erhöht. An der Hausfront wurden aus dem Dach Tragbalken herausgeholt, die am Dachstuhl befestigt waren. In diesen Wänden hing an Seilen ein Schöngerüst in mehreren beweglichen Einzelteilen verbunden, die auf- und abwärts bewegt werden konnten. Die Gefahr war eine doppelte: erstens gehörte besonders Gewicht dazu, auf einem beweglichen Schöngerüst zu arbeiten, weil es sich bei jeder Arbeit, die Druck erforderte, von der Wand entfernte, zweitens bestand eine furchtbare Gefahr darin, das Schöngerüst auf den Seilen gleichmäßig auf- und abwärts zu bewegen. Dabei sind scheinbare Bauunfälle vorgekommen. Es ist zu hoffen, die Arbeiterpflicht soll heute so viel Energie besitzen, diese Hängegerüste überall abzuschaffen. Wenn ich mich recht entsinne, sind sie auch für Berlin verboten.

Die Frage der Vorkaufung der Gerüste für andere Bauhandwerker ist jetzt nicht mehr so wichtig wie früher, wo der Maurermeister wegen Klempner, Maler, Dachdecker sein schweres Stöngerüst vorhalten mußte. Das gebundene Leitergerüst hat diese Frage längst für alle Teile gelöst. Die Gefahren für Leben und Gesundheit sind auch bezüglich Dachdecker und Klempner am Hausbau bei weitem nicht so groß wie am allen Reparaturbau. Am neuen Dach haben Klempner und Dachdecker durch Aufhängen und auf dem Dach selbst festen Halt. Lebensgefahr entsteht für beide erst am fertigen Dach, wenn sie aus Dachstuhl heraus müssen. Vorkaufung war hier das „Ansehen“. Aber beide an Gefahr gewohnte Handwerker mochten von der Benutzung dieser Unbequemlichkeit nicht viel wissen. Warum nicht? Weil das Seil nicht zur gewohnten Handwerksausrüstung gehört. Das bringt dieser und jener einen Stich mit, den er gelegentlich spürt, und der wird zum Anbinden benutzt. Das ist aber ein schwerer Schaden. Wenn die Unfallversicherungsgesellschaften nicht so erbärmlich burokratisch eingerichtet wären, müßten sie auf diesen Gesichtspunkt eingegangen und eine ordnungsmäßige Einrichtung, eines Klempnerleiters, geschaffen haben, die zum Handwerkszeug gehört. Ebenso für Dachdecker, die man immer noch an Ecken die Ausbesserungen mit großer Beweglichkeit machen sieht. Hier muß ein wirklicher beweglicher Handwerkszeug als Ausrüstungsmittel geschaffen werden, das Seil mit Leibern aus Leder muß löslich sein. Am Seilende müssen Widerhaken eingehängt sein, die eine Befestigung an Dachstuhlbögen erleichtern.

Auch dem Zimmermann fehlt ein Ausrüstungsmittel gegen Lebensgefahr. Man müßte eine Gewerkschaftsamt aufmachen, um festzustellen, wieviel Zimmerleute vom Hundert schon einmal gefallen sind. Vielleicht existiert etwas Derartiges schon. Gerade für den Zimmermann ist die Sicherung gegen Lebensgefahr nur für Einzelfälle denkbar; denn bei der Klempner zum Aufstellen eines hohen Dachstuhles sich durch Anstellen zu führen, kann es zu eilen, nur in einem Falle sollte ich die Gefahr für besonders groß. Das ist das Balkenlegen bei Regen- und Schneewetter. Dann muß es auf den Balkenflöhen oft aus und fällt. Hier kann ich mir eine Sicherung denken, die aber gewiß unbedeutend ist, nämlich nach dem Vorbild der Kofschäger. Eine einfache Lederkappe mit wenigen kurzen, noch unten gerichteten Nageleisen wird mittels Querrainen über dem Fußboden befestigt, so daß der Zimmermann auf einem spitzenartigen Boden läuft. Die Kappe ist schnell an- und abzunehmen; aber auch sie muß zum Handwerkszeug gehören und wohlfeil angeboten sein. Bei Frost- und Regenwetter würde der Zimmermann viel gesichert auf den Balken ausgehen. Ich glaube, man ist mit derartigen Vorschlägen ein Bediener in der Mitte. Gewisse Arbeiter sind stonkernatürlich in derartigen Neuerungen. Die Arbeiter sind Feinde der Lebens- und Gewerkschaftsicherung, sobald damit die ge-

Neue Verhandlungen beantragt.

Bei den Verhandlungen am 30. März d. J. ist protokolllarisch festgelegt worden, daß bei wesentlichen Änderungen der Preise für den Lebensunterhalt jede Partei berechtigt ist, frühestens am 15. Juli beim Reichsarbeitsministerium neue Verhandlungen über die Lohnfrage zu beantragen. Einem solchen Antrag muß die andere Partei binnen 14 Tagen stattgeben.

Auf Grund dieser Bestimmungen haben eine Reihe Vereine beim Verbandsvorstand die Einleitung von Verhandlungen beantragt. Andere Vereine haben sich wegen einer Feuerungszulage an die örtlichen Unterehemerorganisationsgewerkschaften und Arbeiterverbände des Reichsarbeitsministeriums gewandt. Der Vorstand des Arbeiterbundes hat seine Unterehemerverbände angewiesen, dringliche Verhandlungen über die Frage abzulehnen, so daß bis jetzt nur in wenigen Orten Verhandlungen stattgefunden haben.

Um die Frage einer neuen Feuerungszulage an zentraler Stelle zu besprechen, haben nun die Vorstände der drei am Reichsarbeitsminister beteiligten Arbeiterverbände das Reichsarbeitsministerium ersucht, zu Verhandlungen über die Frage einzuladen. Es ist anzunehmen, daß solche Verhandlungen demnächst stattfinden. Arbeitseinstellungen zur Durchsetzung von Lohnherabsetzungen sind deshalb unter allen Umständen zu vermeiden.

ringste Insequenzmöglichkeit verbunden ist. Nur die Aufgabe des Luftunterbaues erregt bei mit einem Goffnungsschimmer, es könnte allmählich Arbeiter geben, die eine Neigung haben, für Leben und Gesundheit etwas zu tun. Deshalb gehe ich so ausdrücklich auf Einzelheiten ein, deren Besprechung früher völlig vergeblich gewesen wäre.

Nun zu den Erdarbeitern. Die Ausführung von Kanalanlagen ist schon lange gesichert durch die Art der noch strengen Wachen beschränkten Weiten und Tiefen der Schächte. Die Steifen sind zugeschnitten und die Schächte mit starken Weiten gut abgeflacht. Die Gefahr der Verschlüpfung ist jetzt nahezu beseitigt. Die Ausschleuder haben aber in einzelnen Provinzen, zum Beispiel in der Mark, kurze Stiele an den Spaten, dagegen arbeiten die Schächter mit langen Spatenstiefeln. Es ist merkwürdig, mit welcher Hartnäckigkeit ungewöhnliche Gewohnheiten festgehalten werden. Die Ausschleuder mit langen Schaufelstiefeln stehen bei der Arbeit aufrecht, die Arbeiter mit kurzen Schaufelstiefeln müssen sich bücken und viel mehr anstrengen. Bei Erdarbeiten, wo Schmalpfluggeräte verlegt und Spitzwagen beladen werden, tritt der Unterschied im Arbeitsaufwand noch auffälliger hervor; denn die Arbeiter mit kurzen Spaten müssen sich nicht nur mehr bücken, sondern beim Beladen viel mehr reden, um die Erde hoch genug aufzuheben. Hier findet in der Zeit, entgegen dem Fachwissen, eine Mischung der Arbeitskraft statt, aber niemand kann dagegen einschreiten; denn die Befestigung der kurzen Spatenstiele und die Befestigung langer liegt gar nicht im Vorteil des Unterehemers der Erdarbeiter. Der Arbeiter mit langem Schaufelstiefel leistet nicht so viel Arbeit wie der mit dem kurzen, er hat nicht die Arbeitsmüde; denn er schiebt nicht so viel Erde auf die Schaufel. — Jedenfalls ist der lange Stiel eine Schonung der Arbeitskraft und Ausdauer. Auf einem großen Bau hatte ich 6 Bauern. Mein Kalkschläger war ein alter, unermüdlicher Arbeiter. Beim Aufheben des gelochten Balkes, einer mühevollen Arbeit, sah ich, wie er sich mit einer luftigen Schaufel plagte. Ich bot ihm für seine Schaufel einen langen Stiel an, ich hatte keine Zeit, die ihm das sofort gemacht hätte; aber er war nicht zu bewegen, die Gefährdung anzunehmen: „Herr Baumeister, ich bin nun einmal an den Spaten gewöhnt.“ Mit dieser alten Gewohnheit andersart wird er mich ab. Dabei waren die Chancen tief, so daß der Rest hoch hinaufgehoben werden mußte. Es ist die alte Gewohnheit, der Arbeiter muß zu erleichteter Arbeit, wenn sie eine Neuerung ist, gezwungen werden, er ist misstrauisch gegen alles Neue. (Schluß folgt.)

Der Weg zum eigenen Heim.

Von Hans Kupfers.

Nach einer Erklärung des Staatskommissars für das Wohnungswesen haben wir in einzelnen Teilen des Reiches bereits siebenhundert höhere Bauten als in Friedenszeiten. Von 18 000 Baugeleiten stehen 17 800 still (!) und der Rohstoffmangel läßt die Wiederaufnahme des Betriebes noch in weite Ferne rücken. So bleibt uns also nichts übrig, als auf die Mittelkategorie zu verzichten und dauernd zum Flachbau (Kleinhaus) überzugehen, weil man dort Erbsparnisse statt der Ziegel verwenden kann.

Es ist nun Aufgabe, daß in Worms, Köln, in der Pfalz und an vielen anderen Orten gegenwärtig gebaut wird, und zwar hat der gemeinnützige Bauverein in Worms gegenüber etwa 16 für den Quadratmeter umfaul Baum im Jahre 1915 für ein Preis von 110 bis 130 ankommen können. Dabei wurden keine Erbsparnisse verwendet, sondern Ziegelsteine, die zum Preise von 100 für das Tausend angekauft wurden konnten. Erd- und Maurerarbeiten betragen heute den dritten Teil der

Gesamtkosten, und zwar sollen Ziegelsteine etwa 1/6 des Baukosten betragen, also muß man an der Baustelle mit 100 bis 135 dafür rechnen. Kunststeine vermögen keine wesentliche Verbilligung zu erzielen; sie haben nur den Vorteil, daß sie sofort vorhanden oder doch leicht zu beschaffen sind. Betonarbeiten für Fundamente, Keller usw. betragen ein Neuntel der Gesamtkosten, die Sögel für Balken, Dach- und Fachwerk etwa den vierzehnten Teil der Baukosten, so daß also Holzbauteilen den Betonarbeiten vorzuziehen sind, die Dachbedeckungen müssen ein Fünftel, dagegen die Klinker- und Zementarbeiten ein Sechstel der Gesamtkosten aus, Schreinerarbeiten etwa ein Viertel, Spengler ein Zwanzigstel und Anstreicharbeiten ein Fünftelzwanzigstel. An Erd- und Maurerarbeiten kann man natürlich Ersparnisse machen, wie sich auch die andern Arbeiten zur Verminderung der Baukosten verbilligen lassen, viele Arbeiten können vereinfacht, auf manche bis zum Abbau der Preise zunächst verzichtet werden. Gegenwärtig sollen nach Feststellung 75 pht. aller Kosten auf die Löhne und nur 25 pht. auf reine Baukosten entfallen, also müssen die hohen Löhne abgebaut, was wieder mit der Lebensmittelfrage und dem Frieden zusammenhängt. Somit lassen sich die großen Bauaufgaben erst in der nächsten Zukunft wirklich lösen, während wir heute nur die dringlichsten Ansprüche befriedigen können, neben den Vorarbeiten für die Zukunft und der Anwendung aller Mittel zur Milderung der Wohnungsnot und Förderung der Heimstättenfrage. Wenn wir jedoch zu den heute geltenden Preisen mit den gewöhnlichen Baukostenzuschüssen sofort bauen wollen, so müssen wir uns den Erbsparnissen zuwenden. Die Erfahrung hat gelehrt, daß man mit Betonbauschiffen nicht billiger baut, auch Fachwerk vermag wegen der schwindelhaften Holzpreise keine Verbilligung zu bringen; Erd- und Holzstumpfbau hat leider mit dem Vorurteil unfähiger Leute und mit dem positiven Widerstand der berufstätigen Baukreise zu rechnen, die die ungereimtesten Einwendungen dagegen machen, weil es eben eine Bauweise ist, die schon vor Hunderten von Jahren unter Ausschaltung der Baukostenzuschüsse ausgeführt wurde.

Weil man nun einmal mit diesem Vorurteil zu kämpfen hat und von Maurern lieber Steine verarbeitet werden als Stumpfbauwerk errichtet wird, hat der bekannte Baukostenverändernde Direktor Wöhl, der schon seit 1918 den Kleinbauwesen herabgesetzten Baukosten nachzuweisen mag, neben den bekannten armeten Rechnerquadern einen ungebrannten Stein großen Formates eingeführt, der aus dem Stoff der Gruben unserer Ziegelfabriken hergestellt wird. Von den jetzt stillliegenden Ziegelfabriken kann also der größte Teil die Fabrikation aufnehmen und aus ungebranntem Stoffe einen Stein von amähernder Druckfestigkeit des gebrannten herstellen, der durch seine großen Formen Schnellbau gestattet und nur einen ganz geringen Wärdelverbrauch bedingt. Selbst bei ungenügender Bitterung sind diese Steine nach den Versuchen einer heftigen Bröckelzeit in längstens 3 Wochen völlig ausgetrocknet, also in kürzester Zeit als zum Beispiel die rheinischen Schwenkmauer. Diese Reife Steine haben den Vorzug der Billigkeit, leichten Transportfähigkeit und der Verfestigungsweise ohne Kosten, und man kann sie auch an der Baustelle aus geschichtetem, schlagem Boden anfertigen. Mit diesem Material läßt sich auch die Kellerdecke als Massivwerk ausgehalten und das gesamte aufgehende Mauerwerk (nicht die Fundamente) herstellen. An Erd-, Maurer- und Betonarbeiten lassen sich also einige tausend Mark sparen; weiterhin kann man die Zimmerarbeiten auf die Hälfte verringern, wenn man Balkenbänke verwendet; Klinker-, Kapezierer- und Anstreicharbeiten lassen sich herabsetzen, indem man zunächst ein Gefällebetonmauerwerk herstellt und halt besten das Holzwerk leicht zeigt, wie man auch die feure Tapete durch die billigeren getünchten Wände ersetzen kann. Auf diese Weise lassen sich die Gesamtkosten zunächst sicherlich um ein Fünftel vermindern, und wenn der künftige Hausher selbst einen Teil der Arbeiten übernimmt, können die Ersparnisse an Lohn anderweitig nutzbringend verwendet werden.

Solange nicht alles gebaut werden kann, gibt es noch einen andern Weg zum Eigenheim, der nicht unerwähnt bleiben soll: Erst der Garten, dann das Haus! Es können von den Gemeinden usw. sofort Grundstücke in Erbpacht bereitgestellt werden, auf denen erst im nächsten oder folgenden Jahre gebaut werden kann, also gemäß Aufstellungsplan. Die Gemeinde müßte dafür die Aufstichtungsstellen übernehmen, und sie kann zunächst eine Straßenanlage als Rohbauarbeiten ausführen lassen, um auch das Wasser an die Grundstücke heranzuführen. Ist nun das rohe Gelände mit 1/20 für den Quadratmeter zu haben und wird es gegen einen Erbsparzins von 2 pht. vergeben (Annahme 500 Quadratmeter mit 1/50 Erbsparzins), so hat der zukünftige Heimstätteninhaber nur Gartenanlage und Eingangsmauer aufzubringen. Wenn er den größten Teil der Arbeiten selbst verrichtet, werden die Kosten etwa 1/800 betragen. Der Siedler legt nun Wege usw. an, bepflanzt die Stelle, wo später das Haus zu stehen kommt, zunächst mit Karolissen, sehr Obstbäume, baut ein Gartenhäuschen und kann auf diese Weise schon täglich seinen Wohlstand genießen. Sind dann in 1 bis 2 Jahren die Baukosten nur noch 1/800, höher als in Friedenszeiten, so wird er sein Haus, das im Frieden etwa 1/8000 gekostet hätte, für rund 1/7500 erhalten, und hat dann neben 1/60 Erbsparzins, der für alle Zeiten zu zahlen ist und die Amortisation der städtischen Straßenkosten einschließt, noch für 1/2000 etwa 1/650 Zinsen statt Miete zu zahlen, um in 20 Jahren schuldenfreier Eigentümer seiner Heimstätte zu sein. Er

galt also nicht mehr an Zinsen für sein Haus als sonst
 Kassen in seiner Besetzung, wobei er durch diese
 Zahlungen nach und nach Eigentümer wird, während ihm
 die Miete nur das Recht auf Wohnung gibt bis zur näch-
 sten Kündigung. Es sei noch hinzugefügt, daß die Leistung
 einer größeren Anzahlung und die Verwendung von Er-
 sparenissen zum früheren Schuldbetrag die Möglichkeit
 bietet, schon vor dem Ablauf von 15 Jahren zinsfrei im
 eigenen Heim zu wohnen. — Das Ziel ist erreichbar, strebe
 jede Familie rechtzeitig dahin.

Die Kosten des Partikularismus.

In den letzten Monaten hören und lesen wir fast all-
 täglich die Mahnung zur Arbeit. In allen möglichen
 Tonarten, drohend und bittend, wird uns erklärt, daß nur
 eifrige und angestrengteste Tätigkeit das deutsche Volk vor
 wüstem Untergang retten könne. Das ist richtig. Aber
 über dieser färbigen Mahnung an die zur Arbeit Ver-
 pflichteten wird anscheinend übersehen, daß das deutsche
 Volk auch noch andere Fehler hat, die ebenso schlimm
 wirken wie die Faulheit. Einer dieser schlimmsten deut-
 schen Fehler ist der Gang zur Sonderbündelei, zum Parti-
 kularismus, wie der landesübliche Ausdruck lautet. Für
 den Ausländer hat diese deutsche Sünde etwas durchaus
 Rätselhaftes an sich; denn es ist meistens beim besten
 Willen kein unter vernünftigen Menschen stichhaltiger
 Grund dafür zu entdecken. Es müßte denn sein, daß man
 Dickschiffigkeit und Unbuddsamkeit als solchen betrachten
 wollte. Partikularismus blüht bei uns auf staatlischen
 auf beruflichem, auf politischem und auf wirtschaft-
 lichem Gebiet.

Vor der Revolution wurde allgemein angenommen, daß
 es hauptsächlich die regierenden Fürstenhäuser und ihre
 Hoffkammern seien, die die staatliche Sonderbündelei hoch-
 hielten. Es wird wenig Arbeiter in Deutschland gegeben
 haben, die nicht zum mindesten von der Revolution eine
 Beseitigung unruherregender Partikularität erwarteten.
 Die Revolution selbst hat uns eines andern belehrt. Wir
 haben in den letzten Monaten erfahren müssen, daß die
 Sonderbündelei bis weit in die Reihen der führenden
 Sozialdemokraten hinein ihre Anhänger hat. Die Ent-
 scheidung des sozialdemokratischen Parteitag in dieser
 Angelegenheit ist auf jeden Fall für den zukünftigen Ge-
 schichtsschreiber ein trauriges Merkzeichen. Von den politi-
 schen Parteien steht allein die kommunistische auf dem
 Standpunkt der politisch-gesamtstaatlichen Einheit Deutsch-
 lands, während bei den Reichssozialdemokraten
 noch vor einigen Monaten ein Münchener Genosse
 eine Antirepublikanismus-Frage durfte, ohne bei
 seiner Parteigenossen Anstoß zu erregen. Die deut-
 schen Staatsmänner betonen fast darum, daß Deutsch-
 land in den Kriegerbund aufgenommen werden müsse;
 aber sie können die Zersplitterung Deutschlands in
 24 Vaterländer nicht befehlen. Ein derartiger Gegenwitz
 wirkt lächerlich.

Wir hätten keine besondere Ursache, uns mit diesen
 traurigen Zuständen zu beschäftigen, wenn diese politische
 und staatliche Zersplitterung nicht auch wirtschaftlich schwere
 Schäden mit sich brächte. Während der Kriegszeit hat die
 Wiederverteilung jener deutschen Vaterländer, die in ihrem
 eigenen Gebiet nicht genügend Nahrungsmittel erzeugten,
 doppelt schwer leiden müssen. Einmal waren sie wie ganz
 Deutschland von der Entente blockiert, dann aber auch von
 den lieben anerkennenden Besatzern, einigen kriegs-
 räumten Ländern und den Hansestädten hat die Partikularis-
 mus viele, viele Millionen gekostet. Reider scheint diese
 Wiederverteilung dadurch nicht klüger geworden zu sein. Aber
 neben diesen Summen Geldes, die rechnerisch nicht
 genau zu erfassen sind, gibt es auch andere Lasten, die
 ziemlich genau berechnet werden können.

Der Eisenbahnbetrieb in der bisherigen einzelstaat-
 lichen Form, hat nach der Berechnung von Eisenbahn-
 fachleuten dem deutschen Volke in den letzten Friedens-
 jahren durchschnittlich 1 Milliarde Mark mehr als nötig
 gekostet. Eine Gegenüberstellung der Betriebskosten des
 größten Betriebes, der preussisch-hessischen Eisenbahn-
 gemeinschaft, mit denen der 4 nächstgrößten zusammen
 Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden) ergab, daß der
 Personenkilometer in Preußen-Hessen durchschnittlich 1,3-3
 weniger und der Tonnenkilometer durchschnittlich 1,2-3
 weniger an Selbstkosten ausmachte als in den 4 anderen
 Ländern. Mit andern Worten: die Bewohner der letzt-
 genannten 4 Länder mußten alljährlich 1/2 Milliarde mehr
 für ihre Bahnen ausgeben, als bei einer vollen Betriebs-
 gemeinschaft über ganz Deutschland nötig gewesen wäre.
 Dazu kommen noch andere Lasten, die abermals
 1/2 Milliarde betragen hätten. Die getrennten Betriebe
 machen an den Landesgrenzen große Uebernahmehemmnisse
 für den Güterverkehr, deren Betrieb nicht nur viele
 Millionen an Löhnen und sonstigen Lasten verschlingt,
 sondern auch für den Durchgangsverkehr eine Stenmung
 bedeutet. Das Wesen einer größeren Anzahl von selb-
 ständigen Betrieben macht natürlich Uebernahmehemmnisse
 an andere. Kaufende Beamte werden so beschäftigt mit einer
 Arbeit, die zu vermeiden ist, wenn es gelingt, den Parti-
 kularismus zu überwinden.

Auf andern Gebieten gibt es ähnliche Mißstände. Die
 langwierige Zeit und Geld kostende Verhandlungen er-
 forderte nicht bisher schon der Ausbau unserer Wasser-
 straßennetze. Die Tatsache, daß Preußen den Unterlauf

aller unserer großen Ströme beherrscht, gibt ihm eine so
 große Macht in die Hände, daß es bei deren rückförmigster
 Ausnutzung für sich eigene Vorteile herausheben kann,
 zum Schaden der andern. Wenn Preußen seine Kohlen-
 gruben verstaatlicht, kann es sich Süddeutschland direkt
 tributpflichtig machen. Wenn trotzdem die Süddeutschen
 noch bei ihrer Sonderbündelei verharren, so muß das so
 viel beschimpfte Preußen in Wirtschaftlich doch wohl nicht
 so schlimm sein. Es ist wahrscheinlich nur der Bauwesen,
 mit dem schwere und rote Reaktionen ihre Kinderlein
 scheuten, um ihre Sonderpläne zu verbergen.

Wir haben ein deutsches Reich, aber Preußen unter-
 hält trotzdem für seine auswärtige Politik noch 8, Bahern 4,
 Sachsen 3, Württemberg und Baden je 2 Gesandtschaften.
 Vielleicht haben noch mehr Bundesstaaten Sondergesand-
 schaften. Wir haben 24 verschiedene Staatsregierungen
 neben der Reichsregierung, die bei allen wichtigen Affinen
 ein Wort mitreden wollen. Diese 24 Regierungen haben
 je nach dem Umfang des Staates ihre mehr oder minder
 große Zahl von Ministern. Wieviel Millionen liegen
 sich wohl jährlich durch eine Vereinigung beziehungsweise
 Aufhebung dieses Schatzbetriebs ersparen? — Man
 hält den Arbeiterräten oft die paar Millionen vor, die sie
 leisten werden. Man wird auch nicht von dem parla-
 mentarischen Dreifachministerium erbauet, aber die
 Summe, die die Arbeiterräte verbrauchen, ist gegenüber
 den Ministern, die uns die 24 Regierungen mit ihren
 Ministern, Gesandtschaften usw. kosten, doch lächerlich
 gering. Die Freunde dieser Sonderbündelei werden sich
 in der Regel hinter dem Einwand, daß sie den Partikularis-
 mus bekämpfen wollen. Dabei liegt doch die Sache so,
 daß man wohl der Kleinpartei zuzustimmen gehen kann, ohne
 deshalb Partikularismus zu güpfen. Preußen ist zurzeit
 auf dem Wege dazu, eine dezentralisierte Verwaltung
 einzurichten.

Unsere Kollegen werden fragen, warum gerade der
 „Grundstein“ sich mit dieser Angelegenheit befaßt. Die
 Antwort ist, weil man fortwährend an die große Not des
 deutschen Volkes erinnert wird. Weil, wie wir oben schon
 sagten, fast kein Tag vergeht, an dem nicht die Arbeiter
 zur Arbeit ermahnt werden, damit das Volk bestehen
 kann. Wenn aber die Arbeiter Werte schaffen, so
 dürfen sie mit Recht erwarten, daß die Regierenden nicht
 mutwillig, sinnlos oder aus selbstlichen Gründen das be-
 schaffene, sondern so fleißig Hände erarbeiteten haben. Und auf
 dem Gebiet, das wir hier besprechen, wird riefig be-
 schrieben. In diesen Tagen brachten sozialdemokratische
 Zeitungen Artikel, in denen gefordert wurde, daß die Beleg-
 schaft der Kohlenzweige zurückginge. Es wurde darin
 gewissermaßen eine plangewisse Vermehrung der Beleg-
 schaft gefordert. Nun liegen wir geizig zu haben, daß
 als Folge der Sonderbündelei viele Tausende von Menschen
 in Deutschland unproduktiv beschäftigt werden. Hört diese
 Sonderbündelei auf so werden auch dadurch Kräfte frei,
 wozu die zugeleit Arbeitelosen nicht ausreichen sollten.
 Zugleich wird das Geld für diese unproduktiven Ausgaben
 erpartet und kann zur Abtragung unserer Schulden mit-
 verwenden werden. Weiter fügen wir uns zur Stellung-
 nahme heran, weil wir seit Monaten vergeblich darauf
 warten, daß die Tageszeitungen der Arbeiterparteien
 diesen wunden Punkt berühren. Doch Wäutler der II. S. R.
 haben einigemale leise Andeutungen in dieser Hinsicht
 gemacht. Und nach dem sozialdemokratischen Parteitag hat
 der Kollege K i t t e r, in einem Artikel darauf
 hingewiesen, ohne jedoch damit ein Gefö im Wäutlerwald
 zu wehen.

Es ist selbstverständlich, daß wir nicht nur die Klein-
 partei und politische Sonderbündelei bekämpfen müssen,
 sondern auch die wirtschaftliche. Die wirtschaftliche Zer-
 splitterung der deutschen Arbeiterklasse, zum Beispiel in
 ein halbes Dutzend verschiedener Organisationsformen, ist
 ebenso schädlich wie die staatliche Zersplitterung. Und selbst
 wenn den Arbeitern ebenfalls eine recht erhebliche
 Summe unproduktiv ausgegebenen Geldes. Es ist kein
 Zufall, daß beide ihren festesten Rückhalt bei dem
 gleichen Personenteil haben. In dieser Zeit soll überall
 sozialisiert werden. Aber die Sozialisierung will, der
 muß jede Sonderbündelei bekämpfen.

Die Neuregelung der Lohnpfindung.

(Aus schneiden und ausbewahren)

Durch Verordnung vom 22. Juni 1919 (M. G. Bl. S. 687)
 sind — mit Wirkung vom 1. Juli 1919 ab — einige sehr
 wichtige Änderungen in den bisher gültigen Bestimmungen
 über die Bestimmung des Arbeitslohnes erfolgt; besonders
 sind mit Wirkung vom 1. Juli 1919 ab die Bestimmungen
 über die Bestimmung des Lohnes im Falle der Pfindung
 von seinem Lohn befallen werden müssen. Die neue Ver-
 ordnung umfaßt nur keineswegs alle für die Lohnpfindung
 geltenden Vorschriften; ein einfacher Abriss der Verordnung
 würde also dem, der die übrigen Bestimmungen nicht zur
 Betracht die Gesetze (es kommen nämlich noch in
 Betracht die Gesetze vom 21. Juni 1899, 29. März 1897,
 17. Mai 1898 und 15. Dezember 1917); ganz abgesehen davon,
 daß es bei der außerordentlich verwickelten Natur des Ge-
 setzes gerade hierbei eines recht eingehenden Studiums dieser
 ganzen Materie bedarf, wenn man sich darin zurechtfinden
 will. Aber gerade heute, wo die Löhne der Arbeiter in
 erhöhtem Maße zur Pfindung herangezogen werden, ist diese
 Frage von besonderer Bedeutung für die meisten Städte, und
 zwar sowohl für Schuldner als auch für Gläubiger; deshalb
 soll nachfolgend der gegenwärtige Stand aller für die Lohn-
 pfindung geltenden Gesetzesvorschriften in allgemein ver-
 ständlicher Form dargestellt werden.

I.

1. Kapitalpfindung. Die Pfindung des ganzen Lohnes
 („Kapitalpfindung“) ist zulässig, wenn sie erfolgt zur Bezahlung
 von Steuern und Abgaben (der direkten persönlichen Staats-
 steuern und der Kommunal-, Kreis-, Kirchen- und Schul-
 abgaben und dergleichen), sofern diese nicht seit länger als
 ein Vierteljahr fällig geworden sind. Ferner ist die Kapital-
 pfindung zulässig wegen der Unterhaltsbeiträge, die den Ver-
 wandten, dem Ehegatten und dem früheren (geschiedenen) Ehe-
 gatten für die Zeit nach der Erhebung der Klage und des
 vorausgehenden Vierteljahres kraft Gesetzes zu entrichten sind.
 (§ 4 Ziffer 2 und 3 des Lohnbeschlagnahmengesetzes.)

2. Unterhaltsbeiträge für uneheliche Kinder. Wenn
 es sich um Unterhaltsbeiträge handelt, die der Vater eines
 unehelichen Kindes für die Zeit nach der Erhebung der Klage
 und des vorausgehenden Vierteljahres kraft Gesetzes zu ent-
 richten hat, so ist nicht die volle Kapitalpfindung zulässig;
 es muß dem Schuldner vielmehr so viel von seinem Lohn befallen
 werden, als er selbst zur Bezahlung seines nachfolgenden (nicht
 „landesüblicher“) Unterhalts und zur Erfüllung der ihm
 gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht gegenüber Verwandten,
 seiner Ehefrau, auch der geschiedenen, bedarf. (§ 4 a des
 Lohnbeschlagnahmengesetzes.)

3. Besondere Bestimmungen für Kriegsteilnehmer.
 Soweit es sich jedoch um Unterhaltsbeiträge handelt, die ein
 Kriegsteilnehmer für die Zeit seiner Kriegsteilnehmerzeit zu
 entrichten hat, ist weder die „Kapitalpfindung“ noch die
 „Pfindung bis auf den notwendigen Unterhalt“ statthaft;
 vielmehr gelten für diese die nachfolgenden unter Ziffer 4 vor-
 gelegten Vorschriften für nicht bevorrechtigte Forderungen.
 (§ 4 der neuen Verordnung.)

4. Gewöhnliche Pfindung. In nicht bevorrechtigten
 Fällen der Pfindung (für Privatschulden, kaufmännische
 Forderungen usw.) muß dem Schuldner ein bestimmter Teil
 seines Lohnes befallen werden; die Höhe dieses unpfändbaren
 Teiles bemittelt sich je nach der Anzahl der Angehörigen, denen
 der Schuldner Unterhalt zu gewähren hat (§ 1 und 2 der
 neuen Verordnung). a) Hat der Schuldner nicht für An-
 gehörige zu sorgen, so müssen ihm befallen werden mindestens
 M. 2000 jährlich (das sind M. 166,66 monatlich oder M. 58,46
 wöchentlich) und ein Fünftel des Mehrerdienstes, aber nur
 bis zum Gesamtbetrag von höchstens M. 3000 (das sind M. 250
 monatlich oder M. 87,69 wöchentlich). b) Hat der Schuldner
 seinem Ehegatten, früheren Ehegatten, Verwandten oder einem
 unehelichen Kinde Unterhalt zu gewähren, so hat er Anspruch
 auf mindestens M. 2500 jährlich (das sind M. 208,33 monat-
 lich oder M. 48,08 wöchentlich), ferner auf ein Fünftel des
 Mehrerdienstes und dazu noch ein weiteres Zehntel des
 Mehrerdienstes für jeden Unterhaltberechtigten bis zur
 Höchstzahl von vier Zehntel. Mehr als insgesamt M. 4500
 jährlich (M. 375 monatlich oder M. 86,54 wöchentlich) brauchen
 ihm jedoch nicht befallen zu werden. c) Wenn in diesen
 Verhältnissen eine Veränderung eintritt (zum Beispiel durch
 Zuwachs oder Wegfall eines Unterhaltberechtigten), so kann
 (sowohl der Schuldner als der Gläubiger eine entsprechende
 Berichtigung des Pfindungsbetrages beantragen (bei dem
 Gericht oder der Behörde, die die Pfindung bewirkt hat).
 Die Erweiterung oder Beschränkung der Pfindung erfolgt
 jedoch nach Maßgabe der eingetretenen Veränderung von dem
 Zeitpunkt der nächsten Lohnfälligkeit ab. Der Drittschuldner
 (Arbeitgeber) braucht eine eingetretene Veränderung erst von
 dem Zeitpunkt ab zu berücksichtigen, an dem ihm die Be-
 richtigung des Pfindungsbetrages zugestellt wird. (Es liegt
 deshalb im Interesse der Beteiligten, die Berichtigung sobald
 als möglich zu beantragen.)

II.

Was ist unter Arbeitslohn zu verstehen? Wo hier
 von „Arbeitslohn“ die Rede ist, bezieht sich das auf „jede
 Vergütung (Lohn, Gehalt, Honorar usw.) für Arbeiten oder
 Dienste, die auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses
 geleistet werden, sofern dieses Verhältnis die Erwerbstätigkeit
 des Vergütungsberechtigten vollständig oder hauptsächlich in
 Anspruch nimmt“ (§ 1 des Lohnbeschlagnahmengesetzes). Aber
 auch die Pfindung des Ruhegeldes von Privatangestellten
 oder Beamten unterliegt dem gleichen Bestimmungen, ebenso
 die Bezüge, die ein Sanftmännchen als Weltberüh-
 mter als Entschädigung (nach § 74 ff. des Sanftmännchen-
 nach Beschlagnahme) zu beanspruchen hat (§ 3 der neuen Verordnung). Die Pfindung des Dienst-
 lohnes der Beamten (auch der Offiziere, Lehrer usw.) wird
 von der neuen Verordnung nicht berührt; diese regelt sich
 vielmehr nach den bisherigen Vorschriften (§ 850 der Zivil-
 prozessordnung). Wenn deren Einkommen die Summe von
 M. 1500 übersteigt, so unterliegt der dritte Teil des Mehr-
 einkommens der Pfindung. Unter „Beamten“ sind gemäß
 § 850 des Zivilprozessgesetzes zu verstehen: die im Dienste des
 Reiches oder eines Bundesstaates auf Lebenszeit oder auf
 Zeit oder nur vorübergehend angestellten Personen, ohne
 Unterchied, ob sie einen Dienstbezug geleistet haben oder nicht
 („männlich oder weiblich“), und zwar nach ihrer öffentlichen
 rechtlichen Funktion vom Staate anerkannt und somit der
 Funktion die staatliche Aufsicht verleiht“ — sagt das
 Reichsgesetz; so zum Beispiel auch Post- und Bahnunter-
 beamte, Polizeibeamte und dergleichen.

III.

Beschwerdeverfahren. Gegen die Lohnpfindung
 kann, wenn sie den obigen Bestimmungen nicht entspricht,
 gemäß § 768 der Zivilprozessordnung innerhalb 14 Tagen
 nach der Zustellung des Pfindungsbefehles Einspruch oder
 Erinnerung erhoben werden, etwa in folgender Form:

An das Amtsgericht

Gegen den Pfindungsbefehl des Amtsgerichts
 vom 1. Juli 1919 (Aktenzeichen S. Z. 516/19) erhebe ich
 hiermit Erinnerung. Laut beiliegender Bescheinigung meines
 Arbeitgebers beträgt mein Wochenlohn M. 100. Da ich
 für meine Frau und zwei Kinder zu sorgen habe, sind mir
 nach § 1 des Lohnbeschlagnahmengesetzes M. 48,08 (für
 M. 61,92) = M. 26,91, also M. 78,99 zu befallen. Ich bitte,
 den Pfindungsbefehl, laut dessen wöchentlich M. 40 meines
 Lohnes gepfändet werden sollen, entsprechend abzuändern.

Wenn das Amtsgericht dieser berechtigten Erinnerung
 nicht stattgeben sollte, so kann innerhalb 14 Tagen nach der
 Zustellung des abgelehnten Beschlusses weitere Beschwerde bei

dem Landgericht angebracht werden; hierzu ist kein Rechtsanwalt notwendig. Nach einer weiteren Beschwerde (sein Oberlandesgericht) ist nicht zulässig, wenn nicht etwa ein neuer, selbständiger Beschwerdegrund vorliegt.

IV.

Die „vorläufige Beschlagnahme“. Es gibt nun nach die sogenannte „vorläufige Beschlagnahme“ gemäß § 845 der Zivilprozessordnung. Der Gläubiger kann nämlich auf Grund eines vollstreckbaren Urteils (Arbeits- und dergleichen) dem Arbeitgeber die Beschlagnahme zulassen lassen, daß die Pfändung des Lohnes bewirkt; von diesem Augenblick an darf der Arbeitgeber den Lohn nicht mehr ausgeben. Die eigentliche Pfändung muß dann innerhalb 3 Wochen bewirkt werden. Während nun gegen die eigentliche Pfändung Beschwerde möglich ist, wenn ein zu hoher Betrag gepfändet wird (siehe oben unter III), ist gegen die vorläufige Beschlagnahme keine Beschwerde zulässig — offenbar infolge einer „Lücke“ im Gesetz. Das ist nun ein ganz schlimmer Zustand, weil die allermeisten Anwälte, die ja die vorläufige Beschlagnahme in der Regel bewerkstelligen, genötigt sind nicht den ganzen Lohn einbehaltend lassen. Infolge dieser ungläubigen Nichtsichtigkeit darf der Arbeitgeber zunächst den Lohn überhaupt nicht ausgeben, so daß der Arbeiter, der doch fast ausnahmslos auf seinen Lohn angewiesen ist, um von einer auf die andere Woche überbrücken zu können, bis zu 3 Wochen ohne Lohn leben muß, obwohl er die oben unter I berechneten Teile seines Lohnes gefällig zu beantragen hat. Es bleibt in diesem Falle nichts anderes übrig, als den Anwalt um eine entsprechende Mitteilung an den Arbeitgeber bringen zu lassen; den Anwälten aber möge hiermit empfohlen sein, der Bitte des Schuldners entgegenzukommen (wenn sie auch dafür keine Gebühren bezahlen können), oder nach besser, schon bei der vorläufigen Beschlagnahme so viel möglich auf den Schuldner zu nehmen, daß sie nicht mehr vorläufig beschlagnahmen, als sie bei der wirklichen Pfändung beantragen können. Aber auch in den Fällen, wo das Gesetz in ganz unfinniger Weise die Beschlagnahme ohne Rücksicht auf die Lebensnotwendigkeit des Schuldners zuläßt, sollte der Gläubiger es vermeiden, den Schuldner seiner Erwerbsfähigkeit zu berauben, und so die Hände zu schlingen, die die goldenen Eier legen soll.

V.

Besondere Lohnvereinbarungen. Wenn einem Arbeitgeber daran liegt, daß er einen Arbeiter oder Angestellten behält, den er verlieren würde, wenn diesem durch weitgehende Pfändung des Arbeiterlohnes in der Arbeitsstelle unmöglich gemacht würde, so bietet sich ihm folgender Ausweg. Er stellt den Arbeiter nicht einfach zu dem üblichen Lohn ein, sondern er schließt mit ihm einen Arbeitsvertrag auf die spanische Seite (wie nach dem Vorliegenden leicht zu berechnen ist); außerdem schließt er einen Vertrag mit dem besten Schenker oder Hausbäckerin, in welchem er sich verpflichtet, einen bestimmten Betrag an diese (zur Bestreitung von deren Unterhalt, zur Mietzahlung usw.) für die Dauer der Arbeitsleistung zu bezahlen. Derselbe Betrag wird zwar von Gläubigern schon wiederholt angefochten worden, aber das Reichsgericht und verschiedene Oberlandesgerichte haben ihre Rechtskraft anerkannt, wenn diese Beträge nicht ausschließlich zum Zweck der Bewohnung der Gläubiger gesehen, sondern hauptsächlich den Zweck verfolgen, die Frau und Kinder des Schuldners zu ernähren, die Miete zu bezahlen, den Hausstand aufrechtzuerhalten usw., und das ist ja wohl regelmäßig der Fall.

Tagung des Haupttarifamtes.

Am 8. Juni fand die erste Sitzung des Haupttarifamtes in der neuen Reichsstadt. Als Unparteiische wurden die Herren Regierungsrat Dr. Söhler, Magistratsrat von Schulz, Landgerichtsrat Wulf und Stadtrat Dr. Hiller wiedergewählt. Bisher hatte das Haupttarifamt sich nur mit den Streitfragen des Hochbaus und des Baugewerbes zu befassen; nun ist auch das Tiefbaugewerbe hinzugekommen. Die Sitzungen für beide Gruppen sollen einander folgen, jedoch getrennt abgehalten werden. An den Sitzungen für das Hochbaugewerbe werden die Vertreter der Maschinen nicht teilnehmen; während die Vertreter der Zimmerer bei den Sitzungen für das Tiefbaugewerbe ausbleiben. Jede Organisation entsendet in das Haupttarifamt einen Vertreter und drei Stellvertreter. Die Stellvertreter können zwar an allen Sitzungen teilnehmen, aber Stimmrecht haben nur die drei Unparteiischen, drei Arbeitervertreter und drei Unternehmervertreter. Die alte Geschäftsordnung wurde ohne wesentliche Veränderungen beibehalten.

Für diese Tagung waren in 50 Streifen angeordnet, außerdem für ganz Mecklenburg, für den Bezirk Hannover und den Bezirk Mecklenburg Streifen von grundlegender Bedeutung. Da der Arbeitgeberbund erst kurz vor der Sitzung Mitteilung über die Orte machte, wegen deren Angelegenheiten verhandelt werden sollte, so konnte nicht alle Streifen dabei herauskommen. Auch der Reichsverband für das Tiefbaugewerbe hatte seine Klagen so spät mitgeteilt, daß es keine Zeit zur Durchsicht blieb. Deshalb mußten wir bei den meisten Sachen Vertagung beantragen, da wir uns erst mit unsern Kollegen in den betreffenden Orten in Verbindung setzen mußten.

Wir hatten beantragt, den Ort Bielefeld in Mecklenburg dem Logenbezirk Rostock zuzuteilen. Die Unternehmer lehnten das ab. Das Haupttarifamt entschied, daß Bielefeld im Logenbezirk Schwann bleiben solle. Dazu ist zu bemerken, daß der Ort 4 km von Rostock und 20 km von Schwann entfernt ist. Weiter hatten wir beantragt, die Stadt Wismar und andere Orte von der vierten in die dritte Lohnklasse zu versetzen. Die Entscheidung besagt, daß Wismar in die dritte Lohnklasse kommt, alle anderen Orte bleiben in der vierten. Der Bezirk „Wallerode“ sollte erläutert werden. Man einigte sich auf die Bestimmung des Frankfurter Bezirkes, nach der Wasserarbeiten alle die Arbeiten sind, bei denen die Arbeiter mit Wasser oder Schlamm in Berührung kommen. Ueber den Streit in Warch in soll unter Teilnahme der Verbandsorgane am Ort eine Einigung versucht werden. Bei der Gelegenheit sollen auch einige andere Streitfälle erledigt werden. Der Arbeitgeberbund hatte in Hannover die Arbeiter- und Maschinenarbeit zum Streitgegenstand ge-

macht. Er verlangte für die Unternehmer das Recht der sofortigen Entlassung bei nachgewiesener Puscharbeit. Dieses Strafrecht des Unternehmers konnten wir nicht so ohne weiteres anerkennen. Das Haupttarifamt entschied: Wenn einem Arbeiter Puscharbeit nachgewiesen wird, erfolgt eine Verwarnung durch den Arbeiterverband dahingehend, daß man ihn im Falle der Wiederholung nicht vor Entlassung schützen könne. Die demgegenüber leistete Arbeit wurde jedoch weiterer Klärung zuzuführen.

Unser Kollegen in Zangermünde und Zangerhütte verlangen den gleichen Lohn wie ihn die Kollegen in Stendal haben. Den Zangermünder Kollegen wurde dieser Lohn zugesprochen, während für Zangerhütte die Entscheidung hinausgeschoben wurde, da Einigung in Aussicht steht. Für Querfurt kam eine Einigung auf der Grundlage des Arbeiterlohnes zustande. Für Groß-Zürzen einigten sich die Parteien auf einen Lohn von M. 1,45 ab 1. Mai und M. 1,55 ab 1. Juli. Alle anderen Klagen wurden verlag und sind geschlichtungsbedürftig beim Haupttarifamt anhängig zu machen. Jeder Antrag ist in 10 Ausfertigungen einzureichen. Alle Anträge gehen den Weg über die Verbandsorgane und werden von diesen weitergeleitet.

Die Unternehmer klagen, daß die örtlichen Organisationen der Arbeiter den Tarifvertrag nicht achten und schon wieder mit erneuten Lohnforderungen kommen. Nach Meinung der Unternehmer sind nur die Zentralverbände berechtigt, nach dem 15. Juli entsprechende Forderungen zu stellen. Die Vertreter sind gegenseitiger Meinung, daß die örtlichen Organisationen die eigentlichen Vertragsträger sind. Diese legen Löhne und Zuschläge fest. Anträge vor dem 15. Juli und Streitdarstellungen werden von uns nicht gebilligt. Neben die Unternehmer den ordnungsmäßigen Anträgen keine Folge, so müssen die Schlichtungsinstanzen angereizt werden. Da wo kein Vertrag besteht, herrscht Verhandlungsfreiheit. Die Unternehmervertreter befehlen sich vor, die Frage demnächst zur Entscheidung zu stellen.

Hierauf begann die Sitzung für das Tiefbaugewerbe. Der erste Streit ist entstanden beim Bau des Mittellandkanals zwischen Hannover, Peine, Silbeseim. Die Arbeit ist in 6 Löhne vergebend. Streit besteht über die Höhe des Lohnes. Die Unternehmer wollen M. 1,70 bis M. 1,80 die Stunde zahlen; die Arbeiter fordern M. 1,85 und M. 1,95. Es wird seit 3 Wochen gestreikt. Das Haupttarifamt entschied: Der Lohn für Erdarbeiter beträgt bei W 1 M. 1,95, bei W 2 M. 1,90 und bei W 3 bis W 6 M. 1,85 die Stunde für Maschinenführer 1. Klasse M. 2,50, 2. Klasse M. 2,25 und 3. Klasse M. 2 die Stunde. Die Zuschläge richten sich nach denen, die im Hochbaugewerbe vorgehoben sind.

In Königsberg i. Pr. hat eine eigentliche Verhandlung für das Tiefbaugewerbe nicht stattgefunden. Das Haupttarifamt entschied, daß die Verhandlung für den Abschluß eines Vertrages für das Tiefbaugewerbe nicht an Voraussetzungen gebunden sind, also auch nicht gefordert werden dürfen. Es soll in Königsberg im Beisein von Vertretern der Verbandsorgane verhandelt werden. — Für die Dammbauten bei S. d. H. d. i. im Bezirk Wismar wurde durch Beschluß eines Stundelohns von M. 1,35 für Erdarbeiter und M. 1,45 für Maurer und Zimmerer festgelegt. — Beschluß des Bahnbau- und Kaufmanns-Schönau wurde dem Deutschen Bauarbeiterverband aufgegeben, den Beweis zu erbringen, daß die dort beschäftigten Arbeiter in der Stadt wohnen. Der Nachweis soll bis 25. Juli in den Händen des Haupttarifamtes sein. Bezüglich der anderen Streitfragen soll noch einmal versucht werden, örtlich eine Einigung zu erzielen. Gelingt das nicht, so können die Sachen beim Haupttarifamt geschlichtungsbedürftig anhängig gemacht werden. Das Haupttarifamt kann dann darüber verhandeln; es kann jedoch nur mit Einverständnis beider Parteien eine Entscheidung fällen. Auch darüber müssen sich demnach die Parteien örtlich verständigen, ob das Haupttarifamt nur Einigungsinstanz oder Urteilsinstanz sein soll.

Tarifvertrag für Feuerungs- und Schornsteinbauer.

Am 10. Juli und an den nachfolgenden Tagen waren die Vertreter des Deutschen Bauarbeiterverbandes und des Arbeiterverbandes für das Feuerungs- und Schornsteinbaugewerbe in Berlin zusammen zum Abschluß eines Tarifvertrages. Die Arbeiter hatten einen Vertragsentwurf auf Grund des Reichstarifvertrages für das Baugewerbe vorgelegt, mit einem ungelichteten zentralen Vertrag. Man einigte sich für den aufzunehmenden Vertrag in Form des erkennenwertes. Es gilt also der Haupttarifvertrag des Hochbaugewerbes. Der Vertrag selbst wird den in Betracht kommenden Vereinen vom Verbandsvorstand in größerer Anzahl zugesellt werden.

Anhang zum Reichstarifvertrag für das Baugewerbe vom 31. März 1919.

Zur Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen im Feuerungs- und Schornsteinbaugewerbe. Der Reichstarifvertrag für das Baugewerbe gilt auch für das Feuerungs- und Schornsteinbaugewerbe, soweit nicht nachstehend andere Bestimmungen vereinbart sind.

I. Geltungsbereich.

Die nachstehenden Lohn- und Arbeitsbedingungen gelten für das ganze Deutsche Reich, besonders Lohn- und Arbeitsstarke für einzelne Orte oder zusammenhängende Wirtschaftskreise werden nicht abgelehnt. Bestimmungen der örtlichen Lohn- und Arbeitsstarke gelten, soweit dies nachstehend zum Ausdruck gebracht ist.

II. Beschaffung und Entlassung von Arbeitern.

1. Da beim Feuerungs- und Schornsteinbau mit dem Vorkaufspreisen des Bauwerkes die Anzahl der Arbeiter eine geringere wird, so ist die Zahl der angenommenen Arbeitnehmer in erster Linie zu entlassen, wobei hinsichtlich darauf Rücksicht genommen werden soll, daß Familienmitglieder nicht vor Unterbrechungen entlassen werden. Dabei

sind etwaige vertragliche Verpflichtungen des Unternehmers seinem Auftraggeber gegenüber und die wirtschaftliche Ausnutzung der Maschinen gebührend zu berücksichtigen.

2. Das Arbeits- und Lohnverhältnis kann ohne vorherige Kündigung an jedem Tagesabschluß ohne Angabe von Gründen von beiden Seiten gelöst werden. Andererseits Ortsverbränge haben keine Gültigkeit. In Fällen des § 128 der Gewerbeordnung kann die sofortige Entlassung zu jeder Zeit und Stunde geschehen.

3. Wenn auf der Baustelle an einem Tage mindestens ein Viertel der Belegschaft oder mindestens 5 Personen ausfallen, so ist der Arbeitgeber berechtigt, den Lohn spätestens innerhalb einer Woche auf seine Kosten durch die Post an die von jedem Arbeitnehmer bestimmte Adresse abzugeben.

III. Arbeitszeit.

1. Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit soll in der Zeit von 7 Uhr morgens bis 6 Uhr nachmittags fallen. In Betrieben, in denen die Arbeitszeit eine andere ist, kann diese der für den Betrieb festgesetzten angepaßt werden. Auf Antrag ist Sonnabends sowie an den Tagen vor Weihnachten und Neujahr früher zu schließen, doch soll an diesen Tagen die Arbeitszeit mindestens 4 Stunden betragen. Bei auswertigen Arbeiten im Hauptberuf kann die Entlassung der Arbeitszeit im Einverständnis der Parteien den Verkehrsverhältnissen angepaßt werden.

2. Mehrschichtarbeiten fallen nicht unter die Bestimmungen über Überstunden und Nachtarbeit. Bei Einführung von Dreischichtarbeit wird 1/2 Stunde Pause für jede Schicht bewilligt und als Arbeitszeit bezahlt.

3. Falls künstliche Beleuchtung gestellt wird oder bei sonst aussergewöhnlichen Verhältnissen kann die für den Winterarbeitszeit auf die regelmäßige ohne Lohnzusatzlage verlängert werden.

IV. Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit.

Außer der festgesetzten Betriebszeit dürfen auch Reparaturen, Reinigung und Umstellung der Maschinen vorgenommen werden, falls durch die Unterlassung dieser Arbeiten eine vorübergehende Stilllegung des Betriebes erfolgen würde. Eine willkürliche und regelmäßige Überbereicherung der normalen Arbeitszeit darf dadurch nicht herbeigeführt werden.

V. Arbeitslohn.

1. Der Stundenlohn beträgt: a) für Feuerungsmaurer M. 2,50, b) für Schornsteinmaurer M. 2,70, c) für Helfer in jedem Falle 10 % weniger.

2. Der Stundenlohn für am Bauort eingestellte Bauhilfsarbeiter regelt sich nach dem Gehalt des örtlichen Bauhilfsarbeiters.

3. Der Stundenlohn für Arbeiter, die nicht als reine Feuerungs- oder Schornsteinarbeiten anzusprechen sind, ist der des örtlichen Hochbauarbeiters.

4. Bei auswärtigen Arbeiten, die vom Firmensitz so weit entfernt sind, daß Übernachten nötig ist, wird für jeden Arbeiter ein Vergütung von M. 4 für den Mehraufwand gezahlt, zuzüglich einer Feuerungszulage, die für die Vertragsbauer mit M. 3 festgelegt wird.

5. Als Zulagen für Überarbeit werden gezahlt: a) soweit örtliche Lohn- und Arbeitsstarke des Baugewerbes bestehen, die darin enthaltenen Sätze. Sind diese Sätze in Fragestellungen des Lohnes festgesetzt, so ist bei der Berechnung der örtliche Lohn zugrunde zu legen; b) soweit keine örtliche Sätze bestehen, für Überstunden 20 %, für Nacht- und Sonntagsarbeit sowie für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen 50 %.

6. Als Zulagen für Überarbeit werden gezahlt: a) soweit örtliche Lohn- und Arbeitsstarke des Baugewerbes bestehen, die darin enthaltenen Sätze. Sind diese Sätze in Fragestellungen des Lohnes festgesetzt, so ist bei der Berechnung der örtliche Lohn zugrunde zu legen; b) soweit keine örtliche Sätze bestehen, für Überstunden 20 %, für Nacht- und Sonntagsarbeit sowie für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen 50 %.

7. Bei Sonntagsarbeiten, die heißt Umlegen von Bauteilen, Wiederaufbau eines Bauwerkes usw., sowie bei Arbeiten, die durch Rauch, Auf, Säure und Feuerhitz besonders erschwert werden, wird eine Zulage von insgesamt 50 % für die Stunde während der Dauer dieser Sonntagsarbeiten gezahlt. Die Zulagen erhalten nur die Arbeitnehmer, die den Geschäftszwecken ausgesetzt sind.

8. Die Zulage von Reisekosten erfolgt am Bauort wie an den Geschäftszwecken nach Vorzeigung eines Ausweises. Rückreisvergütung wird nicht gezahlt an Leute, die ohne wichtiger Grund die Arbeit niedergelegt haben oder aus einem solchen zur Entlassung zwingen. Für Reisen vom Annahmestort zum Bauort, vom Bauort zum Annahmestort und vom Annahmestort zum Annahmestort zurück wird als Entschädigung für die Zeitverfassung, Postkosten und Spesen zusammen bezahlt: Der zurückgelegte Eisenbahnkilometer mit 13 %, dazu für jede einzelne Meile noch ein fester Satz von M. 7.

9. Alle 8 Wochen, bei Entfernungen von über 200 Kilometer jedoch mindestens alle Vierteljahre, ist nach vorheriger Verständigung mit dem Arbeitgeber den auswärts beschäftigten verarbeiteten Arbeitnehmern eine freie Heimreise zu gewähren. Hierbei sind die hohen feste: Eltern, Pfingsten, Weihnachten und Neujahr besonders zu berücksichtigen. Macht der Arbeiter auf Wunsch der Firma von dieser Berechtigung keinen Gebrauch, so wird für beide Festtage der tarifliche Lohn und die Auslösung bezahlt.

10. Hordarbeiten sind zulässig. Ein Akkordtarif auf gentzter Grundlände ist zulässig innerhalb dreier Monate nach Abschluß des Vertrages aufzustellen.

11. Die wöchentliche Lohnzahlung soll überall angestrebt werden. Da, wo sie schon besteht, bleibt sie erhalten. Reinenfalls darf eine Lohnzahlungsperiode 14 Tage überschreiten. Auf Verlangen der Arbeitnehmer ist nach Ablauf der ersten Woche einer längeren Lohnperiode ein einmaliger Vorzahlung von mindestens 50 pfl. des bis dahin erzielten Verdienstes zu zahlen. Die Auszahlung des Lohnes hat spätestens am Sonntag und in der Regel während der Arbeitszeit zu erfolgen.

VI. Behandlung von Streitigkeiten.

Das Schornsteinbaugewerbe bildet keine Tarifinstanzen gemeinsam mit dem Baugewerbe. Für Streitigkeiten, die aus vorliegenden Verträgen entspringen, ist zunächst je eine Instanz der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus dem Feuerungs- beziehungsweise Schornsteinbaugewerbe hinzuzuziehen. Voraussetzung der Zulassung derartiger Instanzen ist, daß solche von beiden Seiten erstehen.

VII. Allgemeines.

1. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß auf der Arbeitsstelle ein verschleißbarer Unterkunftsraum zur Verfügung steht, der Beschäftigten enthält und im Winter beheizbar ist.

2. Die Arbeitnehmer haben ohne besondere Vergütung das benötigte Handwerkszeug mitzubringen und zu benutzen.

VIII. Vertragsdauer.

Dieser Vertrag gilt vom 1. Juli 1919 an für die Dauer des Reichsarbeitsvertrages für das Baugewerbe.

Arbeitslosigkeit im Deutschen Bauarbeiterverbände.

Feststellungsergebnis vom 7. Juli.

In 767 Vereinen meldeten sich von 254.918 Mitgliedern 6658 oder vom Hundert 1,88 arbeitslos, am vorigen Schluß 6867 oder 2 vom Hundert. Eine kleine Zunahme der Arbeitslosen zeigte sich in den Bezirken Braunschweig von 3,2 auf 3,5, Berlin von 3,9 auf 4,1 und Frankfurt von 9,3 auf 9,8 zum Mitgliederhundert. Auch die Bezirke Königsberg, Breslau, Magdeburg und Hannover hatten kleine Zunahmen, doch erreichte das Verhältnis der Arbeitslosen zur Mitgliederzahl in diesen Bezirken nicht ein Hundertteil. Hamburg und Berlin hatten mit 4,1 die größte Arbeitslosigkeit. Dortmund blieb ganz frei davon. — 2727 Arbeitslose, vom Mitgliederhundert 0,77, waren zu unterfüßen; in der Vormoche 0,76. Der Unterfüßungsanspruch ist somit etwas gestiegen.

Table with columns: Stadt, Zahl der arbeitslosen Mitglieder, Zahl der arbeitslosen Mitglieder zum 1. Juli 1919, Zahl der arbeitslosen Mitglieder zum 7. Juli 1919, Zahl der arbeitslosen Mitglieder zum 1. Juli 1919, Zahl der arbeitslosen Mitglieder zum 7. Juli 1919, Zahl der arbeitslosen Mitglieder zum 1. Juli 1919, Zahl der arbeitslosen Mitglieder zum 7. Juli 1919.

Arbeitsmarkt.

Gemeinsamer Arbeitsnachweis für das Baugewerbe zu Dresden und Umgebung.

Durch Vereinbarung der unterzeichneten Organisationen wird für das Vertragsgebiet Dresden ab 18. Juli 1919 ein gemeinsamer Arbeitsnachweis eröffnet. Die Geschäftsstelle befindet sich in der Straße Nr. 2, 1. Et. (W. 119 a 28). Von diesem Tage an dürfen sowohl Einstellungen von Mauern, Zimmerern und Bauhilfsarbeitern von den Unternehmern (auch den dem Arbeitgeberverband nicht angehörenden) als auch die Annahme von Arbeit von den Arbeitern (auch den nicht organisierten) lediglich durch diesen neuen Arbeitsnachweis erfolgen.

Die zurzeit bestehenden Arbeitsnachweise der Unternehmer- und Arbeiterorganisationen sowie des Zentralarbeitsnachweises werden von diesem Tage an für das Baugewerbe in Dresden und Umgebung außer Kraft gesetzt. Arbeitsuchende werden durch diese Arbeitsnachweise nicht mehr vermittelt, sondern dem neuerrichteten gemeinsamen Arbeitsnachweis zugewiesen. Vermittlungen nur vormittags von 9 bis 12 Uhr.

- Arbeitgeberverband für das Baugewerbe zu Dresden.
J. M. Baumeister Gustav Kirten.
Deutscher Bauarbeiterverband, Bezirksverein Dresden.
J. M. Franz Barth.
Gesellschaft des Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands Dresden und Umgebung.
J. M. Hermann Oesmig.

Nach Kostung in Unfall werden Maurer und Bauarbeiter gemäß Stundenlohn A 1,85 bezugsfähig. A 1,85. Kollegen, die dort in Arbeit treten wollen, werden gebeten, sich beim Vereinsvorsitzenden Paul Eichmann, Algenstr. 80, zu melden.

In dem Vereinsgebiet Wochum-Witten i. M. werden Maurer verlangt. In den nächsten Tagen wird mit den Bauern des Bau- und Sparvereins begonnen; dadurch wird die Nachfrage nach Mauern weiter steigen. Die Verpflegungs- und Unterhaltungsarbeiten sind ebenfalls besprochen. Meldungen bei Wochum-Witten, Wochum, Wochumstr. 20.

In Maritz in Mecklenburg sucht der Maurermeister A. Egler's Maurer. Herr Egler's teilt uns nachdrücklich mit, daß ein Stundenlohn von A 1,60, ein tägliches Abendgeld von A 1,50, freies Logis und täglich dreimal warmes Essen gegen geringen Entgelt gewährt wird.

Ferien für Bauarbeiter?

Nicht in allen Berufen haben sich die Ferien auch für Arbeiter eingeführt und bewährt. Einer der wenigen Berufe, die davon eine Ausnahme machen, ist das Baugewerbe. Die Haupt Schwierigkeit besteht in dem Romabellen der Bauarbeiter, die zu oft den Unternehmer wechseln müssen; darum fühlt sich kein Unternehmer verpflichtet, Ferien zu gewähren. Wie nötig aber Ferien sind, darüber gibt es wohl keinen Streit unter uns. Wie ich mit der Lösung der Frage denke, habe ich unten angegeben. Stellenhaft hat jemand einen besseren Vorschlag. Eine Aussprache darüber kann nur nützlich sein, damit die Forderung bei neuen Tarifabschlüssen eventuell mit durchgesetzt werden kann.

Oft hört man sagen: „Die Ferien des Bauarbeiters sind die öftere Arbeitslosigkeit der Winter usw., da kann er sich genug ausruhen.“ Dazu kann ich nur sagen, die Lebensarten treffen nicht zu. Es mag einzelne geben, die durch besondere Umstände so gestellt sind, daß sie sich im Winter ausruhen können. Bei der großen Masse der Bauarbeiter, auch bei den ländlichen, trifft dies nicht zu, sie sind gezwungen, andere Arbeit zu suchen, um ihr Leben zu fristen. Arbeitslosigkeit macht krank an Körper und Geist. Die dauernde Frage, die man an sich selbst richtet: „Wann werde ich bloß Arbeit und Brot für meine Familie finden?“ macht den Menschen unruhig und läßt ihn keine Erholung finden. Zu einer wirklichen Erholung gehört eben das Gefühl, daß man nichts veräumt, daß einem nichts verloren geht, daß man seine Arbeitsstelle wieder vorfindet, wenn die Zeit der Ferien vorbei ist und man dann mit frisch gestärktem Körper weiterarbeiten kann. Gerade der Bauarbeiter, der so oft seine Arbeitsstätte wechseln muß und nie aus der Unruhe herauskommt, besonders in Groß- und Industriebetrieben, der bei Witterungsdruck und allen möglichen Gesundheitsgefährdungen, Staubentzündung und Unfallgefahren ausgesetzt ist, bedarf dringend einer jährlichen Erholungszeit, wo er ausspannen kann. Für die Invaliden- und Krankenversicherung wird eine Ferienzeit für Bauarbeiter auch nur von Nutzen sein.

Ich mache dazu folgenden Vorschlag: Jeder im Bauberuf beschäftigte Arbeiter hat in jedem Jahr Urlaub auf Ferien. Kontrollierte Arbeitslosigkeit, Aussehen wegen Witterungsbedingungen, Baustoffmangels und Krankheit werden als Arbeitszeit betrachtet. Vorübergehende Beschäftigung in anderen Berufen wird ebenfalls mitgerechnet. Bei längerer Dauer findet eine Umrechnung statt. Die Dauer der Ferien wird nach der Länge der Zeit berechnet, die der einzelne im Beruf tätig ist. Sie schwankt demgemäß zwischen 3 Tagen und 4 Wochen. Bei Aufnahmestellen unter einem Jahr an einem Ort findet eine Berechnung mit dem letzten Aufnahmestort statt.

Entwurf zur Durchführung des Bestimmungs. Jeder Unternehmer hat pro Kopf und Arbeitstag seiner beschäftigten Leute eine bestimmte Summe an die Ferienzeite zu zahlen. Aus dieser Summe wird dem Arbeiter sein Lohn für die Ferienzeit bezahlt. Die Ferien sind so zu verteilen, daß die Arbeit ohne besondere Störungen weitergeführt werden kann. Jeder Arbeiter ist verpflichtet, die Ferienzeit als Erholungszeit zu benutzen. Arbeit gegen Entgelt darf während dieser Zeit von den Erholungsstätten nicht berichtet werden. Gemeinsame Ferien- und Krankenversicherung und andere gemeinsame Einrichtungen, die an der Volksgesundheit interessiert sind, werden am Unterfußungserhalt, bezüglichen die gefesigebenen Körperlichkeiten.

Berichte.

Hannover. Der Streik am Mittelstandsal ist mit Erfolg für unsere Kollegen beendet. Einen ausführlichen Bericht bringen wir in der nächsten Nummer.

Eingen. Am 31. März hatten wir hier mit den Arbeitern der Firma Josef Krapp von Karlstraße eine kleine Versammlung. Am 10. März war von den Beschäftigten ermittelte Tätigkeit gelang es aber, auch die anderen an der Baustelle Arbeitenden zu gewinnen, wobei er von den Zimmerern wieder unterstützt wurde. Ein Kommando der Kollege hielt ein kleines Defert in der Versammlung, und der Erfolg blieb nicht aus. Unter Mithilfe des Kollegen Werner, Stuttgart, konnten wir am 2. April bereits einen Tarifvertrag abschließen. In der Versammlung wurden als Vorsitzender der Kollege Hilpert Barth, als zweiter Vorsitzender und Schriftführer der Kollege Wild und als Kassierer der Kollege Marckall gewählt. Wir begannen das Duaral mit 42 Mitgliedern. Der Tarifvertrag sah folgende Stundenlöhne vor: für Maurer und Zementierer A 1,95, für Hilfsarbeiter A 1,65. Auch für die Zimmerer wurde ein Stundenlohn von A 1,95 festgelegt. Was der Arbeiterauschuss am 2. Juni bei der Firma Krapp um eine Lohn-erhöhung vorstellte. Dort wurde uns der Bescheld, wir sollten unsere Forderungen bis zum 3. Juni, nachmittags 3 Uhr, schriftlich einbringen. In der Platzversammlung wurde beschlossen, eine Zulage von 25% zu fordern. Bewilligt wurde von 1. Juni an für Maurer, Zementierer und Zimmerer ein Stundenlohn von A 2, für Hilfsarbeiter A 1,65 und für jugendliche Arbeiter unter 20 Jahren A 1,60. Sonntagslohn ist mit 90% für die Stunde gearbeitet. Die Beschäftigten werden von uns angenommen. Am 1. Juli hatten wir 132 Mitglieder. Unserer Klassenverhältnisse sind gut; denn wir haben unsern Sozialstand in der kurzen Zeit, seit der Verein besteht, bis an A 277,88 gebracht. Wir hoffen, daß es uns gelingt, unsere Mitgliederzahl noch erheblich zu steigern.

Am 10. Mai kamen auch Vertreter und Arbeiter der Firma Wahls & Freitag nach hier, um für das Aluminiumwerk einen größeren Bau auszuführen. Zunächst war bei der Firma kein organisierter Arbeiter. Die Firma zahlte daher auf den Tariflohn nicht. Mit der Zeit gelang es uns, unter den Arbeitern Unternehmern zu machen. Bei der Wahl des Arbeiterauschusses wurden schon organisierte Kollegen gewählt. Am 10. Juni mußte der Arbeiterauschuss in unserer Versammlung mitteilen, daß trotz mehrmaligen Verprechens die Firma Wahls & Freitag den Tariflohn nicht zahlte. Auch weitere Mahnungen fruchteten nicht, so daß die Arbeiter der Firma beschloßen, wenn bis zum 17. Juni, abends, keine Erklärung der Firma vorliege, daß sie den Tariflohn zahlt, am 18. Juni die Arbeit eingestellt werde. Am 18. Juni bespocherte dann unser Bezirksleiter, daß die Entscheidung zugunsten der Arbeiter gefallen sei. Die Firma Wahls & Freitag ist also ebenfalls verpflichtet, den Tariflohn zu zahlen.

Holierer und Steinholzleger.

Dresden. Der Streik der hiesigen Holierer ist nach sechswochiger Dauer beendet. Mehrere Verhandlungen fanden statt, bis es endlich gelang zum Abschluß zu kommen. Der Stundenlohn wird von A 1,70 auf A 2,50 erhöht. Die Zulage für auswärtige Arbeit auf A 1,50 täglich. Dresden und seine Bezirke werden in 3 Zonen eingeteilt. In der ersten Zone werden täglich A 1,50, in der zweiten Zone A 2,50 und in der dritten Zone A 5 an Zulagen bezahlt. Ferner werden Fahrgeld und Fahrgeld bezahlt. In der dritten Zone wird die tägliche Zulage auch Sonntags bezahlt. Diese Vereinbarungen gelten vorläufig bis 15. August, vorausgesetzt, daß der zur Verhandlung liegende Reichsarbeitsvertrag nicht früher in Kraft tritt. Stommt ein Reichsarbeitsvertrag nicht zustande, so treten wir hier nach Vereinbarung sofort in neue Verhandlungen ein. Der Streik hat bewiesen, daß eine sechswochige Organisation auch in der allerwertesten Zeit und bei höchstem Beschäftigungsgrad noch etwas herausschöpfen vermag.

Stuttgart. Am 15. Juni erloschte Kollege Kietner den Bericht von den Tarifverhandlungen für das Holzgewerbe. Die Verhandlungen gestalteten sich sehr hartnäckig. Die Inhaber der Holzergewerbe glaubten, auch jetzt noch mit den Kollegen umgehen zu können wie während des Streikes, wo die letzteren in der Hauptache willens waren, die Werkzeuge der Unternehmer waren. Aber sich dem Willen der Kollegen zu beugen, wurde beim Bezirkskommando angefochten und zum Scheitern ein gesprochen. Auch jetzt glauben die Unternehmer, den Vereinbarungsstandpunkt beibehalten zu müssen, was zu ziemlich harten Auseinandersetzungen bei den Verhandlungen führte. Nach langem Hin- und Herbewegen wurde erreicht: für Holierer ein Stundenlohn von A 2,10 und bei auswärtigen Arbeiten eine tägliche Zulage von A 6,50 und an Orten, wo besondere Teuerung herrscht innerhalb Württembergs, mindestens A 10. Dieses Ergebnis hat die Kollegen nicht befriedigt, doch stimmten sie dem Vertrage zu, um zunächst einmal eine Grundlage zu schaffen, auf der weiterverhandelt werden kann. Eine Bestimmung des Vertrages, nach der bis 15. Juni neue Verhandlungen eingeleitet werden können, wenn eine wesentliche Minderung der Lebensunterhaltskosten eintritt, war mitbestimmend, daß die Kollegen dem Vertrag die Zustimmung gegeben haben. Wiederholt wurde in dieser Versammlung zur Gründung einer Sektion übergegangen, als deren Ziel der Kollege Karl Fritsch, Stuttgart, Burgallstraße 104, gewählt wurde. Am 18. Juni fand auf Antrag einiger Kollegen eine Sektionsversammlung statt, die sich mit der Frage einer Teuerungszulage ab 15. Juni beschäftigte. Allgemein wurde zum Ausdruck gebracht, daß der in neuen Tarifvertrag festgelegte Stundenlohn für die Kollegen für auswärtige Tätigkeit zu gering wäre. Es mußte deshalb eine Teuerungszulage entsprechende Teuerungszulage ab 15. Juli durchgesetzt werden. Verlangt müßte mindestens Zulage von A 1 die Stunde werden. Die Sektionsleitung wurde beauftragt, die beschriebenen Verhandlungen in die Wege zu leiten. Das vom Reichsarbeitsvertrag ausgehende Reichsarbeitsvertragsmuster für das Holzergewerbe fand einstimmige Annahme.

Weg mit den Gewerkschaftsführern.

Ich bekomme erst heute, am 24. Mai, den „Grundstein“ Nr. 14 zur Hand, mit obigem Artikel vom Kollegen Wagner, München. Er schildert darin, wie man ein sogenanntes Gewerkschaftsführer wird; daß die meisten Kollegen zuerst, wie der Verband noch klein war, und wenige Mitglieder hatte, die Kosten und Arbeiten, die es zu erlangen gab, ehrenamtlich ausführten. Die Mitgliederzahl wuchs, es wurden mehr Beisitzer, die Arbeiten waren in der freien Zeit nicht mehr zu erledigen, und es mußte schließlich zur Anstellung eines Kollegen geschritten werden. Welsch wurde dazu der Kollege genommen, der durch Fleiß und Tüchtigkeit bisher die Geschäfte führte. Das trifft in den meisten Fällen zu. Doch ist dabei nicht zu vergessen, daß diese Kollegen damals auch meistens wirtliche Sämlinge und Führer waren. Doch das ist sehr, sehr lange her. Nur komme ich zum Schluß: Sind die Führer heute noch die Führer von damals? Ich sage nein. Nur noch in Ausnahmefällen trifft das zu. Das werde ich zu beweisen versuchen, und die Kollegen, die es noch sind, werden sich auch nicht getroffen fügen. Diesen soll mein Artikel nicht gelten. Wenn man die Frage überhaupt beantworten will, müssen die lokalen Verhältnisse berücksichtigt werden, wobei der in München besagte nicht ausfallen kann, was in München vorgeht und umgekehrt. Weiter ist es wichtig, die Zentrale, von der die Fäden ausgehen, und die Führer dieser Zentrale nach ihrem Handeln, nach ihrer Politik zu beurteilen. Sings kommt bei uns die Stellung des Kollegen Wagner diesen allem Rechnung getragen haben, müßte er sich um einen Schluß ziehen, vorausgesetzt, daß er nicht mit allem einverstanden ist. Das letztere ist bei mir der Fall.

Für mich wird es keine Führer, wie sie sein sollten. Wenn die Revolution überhaupt einen Wert für die Ar-

beiter haben soll, dann müssen wir das Kapital, die Unternehmer, an der wunden Stelle treffen. Und das ist der Profit; denn für die Unternehmer machen wir keine Revolution. Damit, daß man die Fürsten zum Zeisel geigt hat, ist uns nicht geblieben, es muß die wirtschaftliche Revolution folgen. Bei der ersten Kollisions der U. und G. Staats in Nürnberg wurde von der Fraktion der U. und G. der Antrag eingebracht, allgemein den Werkstofftag einzuführen wegen Stoffmangels. Unser Bezirksleiter sagte nun: „Für die Arbeiter, die wirklich an Stoffmangel leiden, sei der Stoffmangel wohl angebracht, nicht aber für die freien Arbeiter (also Bauarbeiter), die zum Teil wegen Mangels an Tageslohn sowie kurze Zeit arbeiten.“ Der Werkstofftag kam aber trotzdem. Eins muß noch angeführt werden, das betrifft die U. und G. Staats. Bekanntlich eine revolutionäre Bewegung. Das Wort Arbeiter ist nach meiner Überzeugung für Nürnberg nicht für die freien Arbeiter (also Bauarbeiter), die zum Teil wegen Mangels an Tageslohn sowie kurze Zeit arbeiten.“ Der Werkstofftag kam aber trotzdem. Eins muß noch angeführt werden, das betrifft die U. und G. Staats. Bekanntlich eine revolutionäre Bewegung. Das Wort Arbeiter ist nach meiner Überzeugung für Nürnberg nicht für die freien Arbeiter (also Bauarbeiter), die zum Teil wegen Mangels an Tageslohn sowie kurze Zeit arbeiten.“

regierungs- und sohöflich. Es gehörte kein Mut dazu, sich auf dieser Partei zu bekennen. Wir brauchen aber mutige Führer, die den Arbeitern vorangehen, die mit uns kämpfen bis zum endgültigen Siege des Sozialismus, bis zur internationalen Weltrevolution.

Annemerkung der Redaktion: Die Zuschrift des Kollegen Werber gingen uns schon vor mehreren Wochen zu. Es liegt also nicht an ihm, wenn sie nicht früher abgedruckt wurden. Wir veröffentlichen sie in der Hauptsache deswegen, um den Kollegen an diesem Beispiel zu zeigen, wie man nicht polemisieren soll. Daraus müssen wir mitteilen, daß wir bei beliebigen Ausdrücken meistens schon gestrichen haben. Kollege Werber wollte seine Behauptungen beweisen. Worin liegt der Beweis, daß der „Grundstein“ systematisch „alles Revolutionäre“ beweislos? Werbers Behauptung allein kann doch nicht als Beweis gelten. Bessert der Kollege ganz, daß es im Krieg eine Vorkriegszeit und ein Zeitungsbedarf als Strafen gab, daß beides auf den „Grundstein“ angewendet wurde? Wie die übrigen Kollegen an seiner Zuschrift sehen können, hat er an unsern „Achtstößen“ nicht profitiert; trotz dieser klaren und richtigen Vorkriegszeit hat er sich nicht bessert, wenn man aus den Friedensbedingungen nicht herauslesen kann, daß alle Bestürzungen, die die Grundlage für die Politik der Gewerkschaften während des Krieges bildeten, leider überall erfüllt sind. Wenn heute jemand klammert ist wegen der Preissteigerungen hinsichtlich der Friedensbedingungen, so sind es doch die Leute, die der Gewerkschaft nach Werber sehr nahe stehen. — Wir haben bisher geglaubt, daß für die Anstellung unserer Verbandsoffiziere die gewerkschaftliche Tätigkeit maßgebend sein müsse. Werber behauptet uns, daß die Parteizugehörigkeit der richtige Maßstab hierfür ist. Das muß natürlich zu merkwürdigen Zuständen führen, die uns dahin bringen, daß unsere Kollegen in ihrem Arbeitsverhältnis einen allgemeinen Rückschritt erleben; denn die an die Stelle der gewerkschaftlichen Tätigkeit getretenen Parteimitglieder werden sich nicht mit denen mit uns leider bald einmal werden befaßt müssen.

Bergesellschaftung.

Wenn man sich heute mit Kollegen unterhält, so ist man in ganz kurzer Zeit bei dem Beispiel Sozialistischer Bergesellschaftung. Dabei bekommt man oft die merkwürdigsten Ansichten zu hören. Unter diesen Umständen will ich meine Ansicht den Kollegen unterbreiten. Jedoch möchte ich vom Konsumistenstandpunkt ausgehen. Wie sehr wird immer von Reich, Staat und Gemeindefiskus, zu Sozialisten, so auch bei Bau-Beziehungen haben, darüber werden sich die meisten Kollegen wenig Kopfzerbrechen. Und gerade wir haben den Grundstod zur Sozialisierung in unserer Mitte. Ich meine die Konsumgenossenschaften. Fangen wir unsere Betrachtungen mit einem Konsumverein in einer mittleren Stadt an. Was ist meistens dort? Die Arbeiter, Stiefel, Möbelhandlung usw. Sorgen wir, daß in unsern Genossenschaften alles, was wir brauchen, zu haben ist und auch von den Arbeitern gekauft wird. Diese Genossenschaften sind ihrerseits wieder in der Großhandlungsgenossenschaft verflochten und haben nur dort Warenbedarf zu befriedigen. Auf Grund dieser Verflechtung ist es leicht möglich, festzustellen, wieviel Waren von jeder Art im Monat gebraucht werden. Nach diesen Bestimmungen sind Schriften der verschiedenen Art nötig. Hier muß die Sozialisierung eintreten. Die Betriebe sind so anzulegen, daß sich ein kleiner Reingewinn zugunsten der Arbeiter der Betriebe ergibt, der aber nicht an die Arbeiter ausgezahlt wird, sondern für den Bau von Wohnhäusern, Gartenplätzen usw. verwendet wird. Dieser Bau von Wohnhäusern bedingt wieder die Anstellung von Bauarbeitern, aber die Gründung von Bauarbeitergenossenschaften. Diese brauchen wieder Handwerkszeuge und Geräte, deshalb müssen wieder die nötigen Betriebe sozialisiert werden zu deren Herstellung. Diese Betriebe brauchen sowie die erlgemanten Maschinen und Werkzeuge, darum muß die nötigen Maschinenfabriken sozialisiert werden. So kann man weiter bauen, bis man wieder zur Nahrung und Kleidung des einzelnen Menschen kommt.

Nun ist aber heute der größte Teil unserer Kollegen der Ansicht, sofort mit der Sozialisierung anzufangen. Deshalb geht meine Ansicht dahin, daß Reich, Staat und Gemeinden das sozialisieren, was sie am nötigsten brauchen und am leichtesten machen können. Die Genossenschaften sollen aber auf dem andern vorgezeichneten Wege dahingehend vorgehen. Deshalb fordere ich alle Kollegen auf, für die Genossenschaft tätig zu sein und so eine neue Gesellschaft aufzubauen. Alle diese sozialisierten Betriebe müssen die besten Arbeitsmethoden anwenden, ohne dabei natürlich die Arbeitkraft zu mißbrauchen. Die Entlohnung sollte hier, da ja alles wieder in den Verteilungsgeldern der Konsumvereine zu haben ist, zu einem großen Teile in monatlichen Gehältern geschehen. Nach einer Familie dabei Erparnisse, so werden sie der ärmsten Person in der Familie gutgeschrieben, und diese bei Erreichung einer zu bestimmenden Summe aus ihrem Arbeitslohn entlassen und pensioniert. Nun werden manche Kollegen fragen, neue Werten hat noch der Konsumverein, aber keine Reparaturwerkstätten für Stiefel, Möbel, Kleider und dergleichen. Dies ist nun ein Gebiet für die vielfachen Konsumgenossenschaften. Da stehen sich mit Leichtigkeit Werkstätten einrichten, die doch alles organisiert ist. Mit den Arbeitern werden die gleichen Arbeitsbedingungen wie in den sozialisierten Betrieben der G.-G.-S. zu vereinbaren. Wenn dann weiter alle seitlichen Bau- und Sparvereine, Bauwesenoffizien und landwirtschaftlichen Genossenschaften, die ja alle nach dem Grundsatze: „Einer für alle und alle für einen“ gegründet wurden, mit den Konsumgenossenschaften an einer Reichsgenossenschaft zur Sozialisierung, der sich lösen lassen könnte. Vielleicht ist ein anderer Kollege schon in einer Genossenschaft tätig und würde sich nun zu meinen Ansichten mit seiner Erfahrung äußern und so auch zur Auffassung aller Kollegen etwas beitragen; denn Wissen ist Macht, und durch Wissen und Einigkeit lernt man sich gegenseitig an. Johannes Wühr, Dortmund.

Vom Bau.

Meinungen. Am 14. Juli verunglückte unser Kollege Heinrich Kämpel am Bahnbau der Firma Lemchner & Fröhlich durch herabfallende Erdmassen. Kämpel erlitt neben leichten Verletzungen einen Beinbruch und mußte dem Krankenhaus überliefert werden. Der Bauarbeiterkühn läßt auch an der Baustelle manches zu wünschen übrig. Häute die Bauleitung den Mat unserer Kollegen besetzt, der Unfall wäre vermieden worden.

Minister i. B. Ein bauarbeiterlicher Unfall ereignete sich hier am 14. Juli an den südlichen Kleinwohnungsbauten. Die Bauten werden ohne jegliche Schutzvorrichtungen durch Ueberhandmanern ausgeführt. Nur dadurch war es möglich, daß der Lehrling Rohmeyer durch einen Sturzfall aus der Maniarde 21 Stockwerke tief abstürzen konnte. Die Zustände auf diesen Baustellen sind unbeschreiblich. Die Hauptschuld trifft unsere Grachten die hiesige Baupolizei, die immer noch glaubt in den Vorschriften weiter vorwärts zu können. Von der Regierungsvorbereitung, die Anstellung von Baukontrolleuren aus Arbeiterkreisen betreffend, scheint sie keine Ahnung zu haben.

rd. Die Beeinflussung von Bauverträgen durch die Revolution. Sehr bemerkenswerte Ausführungen über das Recht der Baufirma, wegen Eintritts völlig veränderter Verhältnisse vom Bauvertrage zurückzutreten, machte vor einiger Zeit das Oberlandesgericht Hamburg. Allerdings kam dabei es sich dabei um einen Vertrag, der den Bau von Schiffen zum Gegenstande hatte, indessen beanspruchen die von dem genannten Gerichtshof aufgestellten Grundzüge allgemeinen Interesse. Die beklagte Baufirma hatte, um sich von dem Vertrage zu befreien, auf die Folgen des Krieges, die Materialsteigerung, die Steigerung der Materialpreise, die wesentlichen Lohnsteigerungen, besonders aber die durch die Revolution hervorgerufene außerordentliche Verringerung in den Arbeiterverhältnissen hingewiesen, und diesem letzten genannten Umstände hat das Gericht Bedeutung beigegeben.

Die Materialsteigerung ist, so führte das Gericht aus, schon vor einiger Zeit fortgefallen, und der Materialmangel sowie die Lohnsteigerungen können nicht als so wesentlich betrachtet werden, daß der Beklagten deswegen die Aufhebung des ganzen Vertrages gestattet werden könnte. Aber durch die Revolution hat sich die Sachlage ganz wesentlich geändert, die Aufhebung, vor allem durch die Arbeiterverhältnisse und durch die Verschiebung des Einflusses, den die Arbeiter auf den gewerblichen Betrieb erlangt haben. Die eingeführten Tarifverträge bringen die wesentliche Änderung, daß gelernter Arbeiter nicht viel mehr erhalten als ungelernete; die Aufhebung der Arbeitarbeit vermindert den Lohndruck, durch gleich mehr zu verdienen; auf Subjektiven und Leistungen wird nicht mehr, wie bisher, in der Lohnfrage Rücksicht genommen; der unbegabte und nichtreife Arbeiter erhält denselben Lohn wie der intelligente und fleißige. Dabei ist die Belastung in der Waht und Anstellung, witten aus der Arbeit fortzulassen, um den Arbeiter vor vermünftlicher Beklemmung anzugeln. Dazu kommt weiter die Unterlegung der Lebensunterhalt. So läßt sich eine zielbewusste Betriebsleitung überhaupt nicht mehr durchführen. Bei diesen veränderten Arbeitsverhältnissen verschiebt sich die von der beklagten Baufirma vertraglich übernommene Garantie für die Ausführung der Arbeiter in nicht zu übersehender Weise. Wenn der klagende Besteller sich mit einer entsprechend eingeschränkter Garantie, aber nur für Material, einverstanden erklärt hat, und wenn er nach dieser Richtung hin der Beklagten weitere Zugeständnisse gemacht hat, so liegt hierin doch nichts mehr, als daß der Kläger sich selbst darüber hat, daß die Belastung zur Ausführung der Bauverträge, so wie sie abgeschlossen sind, nicht mehr instande ist. Bei Ausführung der Bauverträge mit allen nicht präzis gestellten Modifikationen würden sich Streitfragen ergeben, die kein Gericht entscheiden könnte. Willt man die Ausführungen des Klägers für die Ausführung der Arbeiter in nicht zu übersehender Weise. Wenn der klagende Besteller sich mit einer entsprechend eingeschränkter Garantie, aber nur für Material, einverstanden erklärt hat, und wenn er nach dieser Richtung hin der Beklagten weitere Zugeständnisse gemacht hat, so liegt hierin doch nichts mehr, als daß der Kläger sich selbst darüber hat, daß die Belastung zur Ausführung der Bauverträge, so wie sie abgeschlossen sind, nicht mehr instande ist. Bei Ausführung der Bauverträge mit allen nicht präzis gestellten Modifikationen würden sich Streitfragen ergeben, die kein Gericht entscheiden könnte. Willt man die Ausführungen des Klägers für die Ausführung der Arbeiter in nicht zu übersehender Weise.

Gewerkschaftliches.

Ein neuer Tarifvertrag für das Baugewerbe wurde vor kurzem zwischen dem Deutschen Reich und dem Arbeitgeberverband für das Baugewerbe geschlossen. Der Vertrag zerfällt in 2 Teile, den Hauptvertrag und den Bezirksvertrag. In manchen Teilen enthält er eine gewisse Abweichung an unsern bestehenden Tarifverträgen, andere Teile sind jedoch ganz abweichend. So ist im § 1 Ziffer 4 bestimmt, daß für die tarifliche Organisation die Organisation des Bezirks- oder selbständigen Ortsverbände des Arbeitgeberbundes maßgebend sein sollen. Der § 2 enthält nur einen kurzen Satz: „Der Polier hat diejenigen Arbeiten auszuführen, die sich aus seiner Stellung ergeben.“ Es ist uns eigentlich unverständlich, warum man das Selbstständliche in den Vertrag hineingeschrieben hat. Zum Glück sind wir ja bei den möglichen Auslegungen dieses Satzes nicht direkt interessiert. Als wir vor einigen Wochen über den Reichstarifvertrag der Dachdecker berichteten, konnten wir mitteilen, daß diese eine etwaige Lohnsteigerung für sich von einer Lohnsteigerung unserer Berufsfolger abhängig gemacht haben. Die Poliere sind nach einem Schritt weiter gegangen, indem sie die Höhe ihres Lohnes von dem Lohn abhängig machten, der im Tarifvertrag für das Baugewerbe für Werkstellen festgelegt wird. Es heißt in ihrem Tarifvertrage: „1. Die Entlohnung erfolgt nach dem Umfang der Tätigkeit, sie unterliegt daher der freien Vereinbarung zwischen Tätigkeit und Polier. Jedoch muß das Jahresentkommen des Poliers in Städten von mehr als 50 000 Einwohnern 25 pSt. 10 bis 50 000 Einwohnern 20 pSt., weniger als 10 000 Einwohnern 15 pSt. höher sein



